INTECON

GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht

über

die Prüfung des Gesamtabschlusses

zum 31.12.2011

und des Gesamtlageberichts

der

Stadt Werne

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Prüfungsauftrag**	**4**
2.	**Grundsätzliche Feststellungen**	**5**
2.1	Stellungnahme zur Gesamtbeurteilung durch den Bürgermeister	5
2.1.1	Stellungnahme zum Geschäftsverlauf und zur Gesamtlage der Stadt	5
2.1.2	Stellungnahme zur künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken	6
2.2	Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung und von sonstigen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen	8
3.	**Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**	**9**
4.	**Feststellungen und Erläuterungen zur Gesamtabschlussrechnungslegung**	**12**
4.1	Konsolidierungskreis und Gesamtabschlussstichtag	12
4.2	Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse	15
4.3	Ordnungsmäßigkeit der Gesamtabschlussrechnungslegung	15
4.3.1	Buchführung zum Gesamtabschluss und weitere geprüfte Unterlagen	15
4.3.2	Gesamtabschluss	16
4.3.3	Gesamtlagebericht	17
4.4	Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes	17
4.4.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses	17
4.4.2	Wesentliche Bewertungs- und Konsolidierungsgrundlagen	18
4.5	Aufgliederungen und Erläuterungen zum Gesamtabschluss zum 31.12.2011	20
4.5.1	Vermögens- und Schuldengesamtlage	20
4.5.2	Finanzgesamtlage	23
4.5.3	Ertragsgesamtlage	25
5.	**Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung**	**26**

Wir weisen darauf hin, dass es aufgrund der Darstellung in T€ zu Rundungsdifferenzen kommen kann.

Die in diesem Bericht enthaltenen Gesetzesangaben zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und zur Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) beziehen sich jeweils auf die zum Zeitpunkt des Bilanzstichtags gültige Fassung.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Gesamtergebnisrechnung 2011

Anlage 2: Gesamtbilanz zum 31.12.2011

Anlage 3: Gesamtanhang für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

Anlagen zum Gesamtanhang:

- Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2011
- Kapitalflussrechnung 2011

Anlage 4: Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011

Anlage 5: Beteiligungsbericht[1] zum Gesamtabschluss

Anlage 6: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017

[1] Wir weisen darauf hin, dass der Beteiligungsbericht nicht Prüfungsgegenstand ist.

1. Prüfungsauftrag

Der Bürgermeister der

Stadt Werne

(im Folgenden auch kurz „Stadt“ genannt)

erteilte uns am 12.10.2017 den Auftrag, den Gesamtabschluss zum 31.12.2011 nebst Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2011 der Stadt Werne nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Stadt Werne ist gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFEG NRW) verpflichtet, spätestens zum 31.12.2011 einen Gesamtabschluss nach § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufzustellen und diesen nebst Gesamtlagebericht nach § 116 Abs. 6 GO NRW i.V.m. §§ 101 ff. GO NRW prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk i.S.v. § 101 Abs. 3 GO NRW zusammenzufassen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW den nachfolgenden Bericht, welcher nach den berufsüblichen Grundsätzen in entsprechender Anwendung des § 321 HGB unter der Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Für die Durchführung des uns erteilten Auftrags und unsere Verantwortlichkeiten gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 6 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017“.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1. Stellungnahme zur Gesamtlagebeurteilung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt Werne hat im Gesamtabschluss (Anlage 1 bis 3) und im Gesamtlagebericht (Anlage 4) die wirtschaftliche Lage des "Konzerns Stadt Werne" unter Einbeziehung ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Gesamtabschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister im Gesamtabschluss und im Gesamtlagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung der Vermögens- und Schuldengesamtlage sowie der zukünftigen Entwicklung des "Konzerns Stadt Werne" unter Berücksichtigung des Gesamtlageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des „Konzerns Stadt Werne“ ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts gewonnen haben.

2.1.1. Stellungnahme zum Geschäftsverlauf und zur Gesamtlage der Stadt

Folgende Kernaussagen im Gesamtlagebericht sind hervorzuheben:

- Das Haushaltsjahr 2011 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 10.194 ab. Im Bereich der ordentlichen Gesamterträge stellen die Steuern und ähnlichen Abgaben (T€ 29.454), die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (T€ 8.378) sowie die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (T€ 12.860) die wesentlichsten Posten dar. Unter den ordentlichen Gesamtaufwendungen dominieren die Transferaufwendungen (T€ 25.818), die unter anderem die Kreisumlage (T€ 14.169), Zuschüsse an Kindergartenträger (T€ 4.718) sowie die Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit und die Gewerbesteuerumlage (T€ 1.706) beinhalten.

- Die Gesamtbilanzsumme zum 31.12.2011 beläuft sich auf T€ 239.786 und weist somit einen Rückgang in Höhe von T€ 3.243 gegenüber dem 01.01.2011 aus. Aus der Kapitalflussrechnung 2011 geht ein Finanzmittelfonds (Liquide Mittel) in Höhe von T€ 4.128 hervor.

- Die Eigenkapitalquote 2 ist mit 49,7% (01.01.2011: 53,3%) als gut zu beurteilen. Die Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen werden dabei dem wirtschaftlichen Eigenkapital zugeordnet, da aufgrund der zweckmäßigen Verwendung der Mittel grundsätzlich keine Rückzahlungsverpflichtung besteht.

- Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt 87,9%; somit reichen die ordentlichen Gesamterträge nicht aus um die ordentlichen Gesamtaufwendungen zu decken (Unterdeckung: T€ 7.980). Das negative Gesamtfinanzergebnis (T€ 2.215) erhöht den somit entstehenden Jahresfehlbetrag (T€ 10.194).

2.1.2. Stellungnahme zur künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Der Gesamtlagebericht enthält folgende wesentliche Angaben des gesetzlichen Vertreters:

- Ein Risiko besteht für die Stadt innerhalb der Erträge und Aufwendungen, die nicht durch die Stadt beeinflusst werden können. Dazu zählen vor allem die Gewerbesteuer, die Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie die Schlüsselzuweisungen. Die Entwicklung dieser Erträge ist insbesondere von der konjunkturellen Lage abhängig. Des Weiteren bestehen bei den Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanz- und Lastenausgleichs Tendenzen, die Verteilung zugunsten der strukturschwachen Großstädte zu ändern. Unter den Aufwendungen sind vor allem die Kreisumlage sowie die Soziallasten nicht durch die Stadt zu beeinflussen.

- Der demographische Wandel stellt für die Stadt bei einer rückläufigen Einwohnerzahl ein Risiko dar, da ein Bevölkerungsrückgang Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Stadt hat. An verschiedenen Stellen im System des kommunalen Finanz- und Lastenausgleichs und der Beteiligung der Kommunen am Steueraufkommen des Landes Nordrhein-Westfalen wird bei den Verteilungskriterien direkt oder indirekt auf die Bevölkerungs- und Schülerzahlen zurückgegriffen. Erforderliche Anpassungen an sich ändernde Gesellschaftsformen sind zu erkennen und umzusetzen, um die Stadt Werne als Wohn- und Arbeitsstandort zu etablieren und dem Bevölkerungsrückgang entgegenzuwirken.

- Risiken ergeben sich aus dem ansteigenden Aufkommen an Flüchtlingen, da hier nur begrenzte Kapazitäten zur Aufnahme und Unterbringung dieser Flüchtlinge bereitstehen. Jedoch ergeben sich auch Chancen aus der Aufnahme von Flüchtlingen, wenn es gelingt diese Menschen in das Wohn- und Arbeitsleben vor Ort zu integrieren. Dies könnte auch der stagnierenden oder sogar sinkenden Einwohnerzahl entgegenwirken und die negativen Auswirkungen des demographischen Wandels kompensieren.

- Die Corona-Pandemie bleibt auch weiterhin eine wichtige Einflussgröße für die deutsche Wirtschaft. Die Pandemie beeinträchtigte wie in Vorjahren das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben. Insbesondere Lieferketten waren weltweit weiterhin stark gestört und verzögerten so eine schnellere wirtschaftliche Erholung. Zusätzlich führte der Überfall Russlands auf die Ukraine durch stark steigende Energie und Rohstoffpreise zu einer zusätzlichen Belastung der Wirtschaft und der Haushalte.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des "Konzerns Stadt Werne" einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Gesamtlagebeurteilung durch den Bürgermeister ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

2.2. Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung und von sonstigen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße des Bürgermeisters oder von Bediensteten gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen.

Gemäß § 116 Abs. 5 Satz 1 GO NRW ist der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabschlusses der Stadt Werne innerhalb von neun Monaten nach dem Ablauf des Haushaltsjahres an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterzuleiten. Entgegen dieser Vorschrift erfolgte die Aufstellung des Gesamtabschlusses erst im September 2023.

Wir haben keine weiteren sonstigen Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder satzungsmäßige Regelungen festgestellt.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW aufgestellte Gesamtabschluss zum 31.12.2011 und der Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2011.

Der Bürgermeister ist als gesetzlicher Vertreter der Stadt Werne für die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses, des Gesamtlageberichtes sowie für die uns gemachten Angaben verantwortlich.

Die Gesamtabschlussprüfung erstreckt sich auf die Prüfung des Konsolidierungskreises, die in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse sowie auf die getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen. Ferner erfolgt eine Prüfung der Überleitung der Jahresabschlüsse auf die für den Gesamtabschluss geltenden Vorschriften. Unsere Aufgabe war es, die von dem Bürgermeister vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben daraufhin zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Den Gesamtlagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Gesamtabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung der Lage des „Konzerns Stadt Werne“ vermittelt. Ferner haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Bei Durchführung unserer Prüfung haben wir die Vorschriften der § 116 GO NRW i.V.m. § 101 GO NRW sowie §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragsgesamtlage des „Konzerns Stadt Werne“ wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Gegenstand unserer Prüfung war weder die Aufdeckung von strafrechtlichen Tatbeständen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit. Die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegen in der Verantwortung des Bürger-

meisters der Stadt Werne. Ferner war eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Prüfungsarbeiten haben wir mit Unterbrechungen im Zeitraum vom Oktober 2022 bis Oktober 2023 in unserem Büro durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Gesamtabschlussprüfungsberichts.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns insbesondere die Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche und die Konsolidierungsunterlagen sowie das Akten- und Schriftgut der Stadt Werne.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von dem Bürgermeister und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Auskünfte erteilten insbesondere:

- Herr Bürgermeister Lothar Christ,
- Herr Stadtkämmerer Marco-Schulze-Beckinghausen,
- Herr Stephan Elsner,
- Herr Dominik Klute.

Ergänzend hierzu haben uns der Bürgermeister und der Kämmerer in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in dem zu prüfenden Gesamtabschluss zum 31.12.2011 alle verselbstständigten Aufgabenbereiche i.S.v. § 50 GemHVO NRW einbezogen worden sind und dass die in dem Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigen, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind und dass sämtliche konsolidierungspflichtigen Vorgänge im Gesamtabschluss zutreffend berücksichtigt worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Gesamtlagebericht 2011 hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des „Konzerns Stadt Werne“ wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 51 Abs. 1 GemHVO NRW erforderlichen Angaben, insbesondere die für die künftige Entwicklung des Konzerns wesentlichen Chancen und Risiken, enthält.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Gesamtabschlussrechnungslegung

4.1. Konsolidierungskreis und Gesamtabschlussstichtag

Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist gemäß § 50 GemHVO NRW zutreffend erfolgt. Die im Gesamtanhang (Anlage 3) hierzu gemachten Angaben sind zutreffend.

Haushaltsjahr des „Konzerns Stadt Werne“ ist das Kalenderjahr.

Gesamtabschlussstichtag ist gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW der 31.12.2011 und die Erstkonsolidierung wurde auf den 01.01.2010 vorgenommen.

Alle in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen haben einen einheitlichen Abschlussstichtag (31. Dezember).

Stichtag der Erstkonsolidierung ist der 01.01.2010.

Vollkonsolidierung

Der Vollkonsolidierungskreis besteht aus fünf Einheiten, die gemäß § 50 GemHVO NRW i.V.m. §§ 300 - 309 HGB voll zu konsolidieren sind.

- Stadt Werne (Konzernmutter)
  Bürgermeister der Stadt Werne war im Berichtsjahr Herr Lothar Christ.

  Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Stadt Werne weist einen Jahresfehlbetrag i.H.v. € 10.187.185,81 aus.

- Kommunalbetrieb Werne (Anteil der Stadt Werne: 100,0%)

  Betriebsleiter waren im Berichtsjahr Herr Marco Schulze-Beckinghausen und Herr Frank Adamietz.

  Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 weist einen Jahresfehlbetrag i.H.v. € 3.772.829,56 aus.

- Bäderbetrieb der Stadt Werne (Anteil der Stadt Werne: 100,0%)

  Geschäftsführer waren im Berichtsjahr Herr Frank Gründken und Herr Frank Adamietz.

  Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 weist einen Jahresfehlbetrag i.H.v. € 1.777.553,08 aus.

- Natur-Solebad Werne GmbH (Anteil der Stadt Werne: 100,0%, über den Bäderbetrieb der Stadt Werne)

  Geschäftsführer waren im Berichtsjahr Herr Lothar Christ und Herr Frank Gründken.

  Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 weist ein Jahresergebnis i.H.v. € 0,00 aus.

- Stadtwerke Werne GmbH (Anteil der Stadt Werne: 100,0%, über die Natur-Solebad Werne GmbH)

  Geschäftsführer waren im Berichtsjahr Herr Lothar Christ und Herr Marco Schulze-Beckinghausen.

  Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 weist einen Jahresfehlbetrag i.H.v. € 7.252,36 aus.

Equity Konsolidierung

Es werden keine assoziierten Unternehmen gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. §§ 311 und 312 HGB nach der Equity-Methode in den Gesamtabschluss einbezogen.

Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung und sonstige Beteiligungen

Nach der Vereinfachungsklausel gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW müssen verselbständigte Aufgabenbereiche nicht mit einbezogen werden, wenn sie für die Beurteilung der Gesamtlage des Gesamtabschlusses von untergeordneter Bedeutung sind. Die Stadt Werne übt dieses Einbeziehungswahlrecht dahingehend aus, dass verselbständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung lediglich mit fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 33 Abs. 2 GemHVO NRW („at cost“) bilanziert werden.

Der Konsolidierungskreis beinhaltet folgende sonstige Beteiligungen:

- Stadtmarketing Werne GmbH (Anteil der Stadt Werne: 64,0%)
- Stammaktien RWE AG (Anteil der Stadt Werne: 32.892,0 Stück)
- DEKA Investmentfond (Anteil der Stadt Werne: 7.508,1 Stück)
- Versorgungsfonds wvk (Anteil der Stadt Werne: 2.868,2 Stück)
- Vereinigung ehemaliger kommunaler Aktionäre der VEW GmbH (Anteil der Stadt Werne: 1,64%)
- Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (Anteil der Stadt Werne 5,13%)
- Bauverein Werne eG (Anteil der Stadt Werne: 75,0 Stück)
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (Anteil der Stadt Werne: 4,14%)
- Regionale 2016 Agentur GmbH (Anteil der Stadt Werne: 3,8%).

Eine detaillierte Darstellung des Konsolidierungskreises kann dem Beteiligungsbericht (Anlage zum Gesamtabschluss) entnommen werden.

4.2. Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse

In den Gesamtabschluss zum 31.12.2011 wurden die Jahresabschlüsse zum 31.12.2011 des Mutterunternehmens - der Stadt Werne - sowie der verselbständigten Aufgabenbereiche Kommunalbetrieb Werne, Bäderbetrieb der Stadt Werne, Natur-Solebad Werne GmbH und Stadtwerke Werne GmbH einbezogen.

Sowohl der Jahresabschluss der Stadt Werne als auch die Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen voll zu konsolidierenden Tochtergesellschaften wurden in einer den § 316 ff. HGB entsprechenden Weise geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

4.3. Ordnungsmäßigkeit der Gesamtabschlussrechnungslegung

4.3.1. Buchführung zum Gesamtabschluss und weitere geprüfte Unterlagen

Die Gesamtabschlussbuchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die weiteren zur Prüfung herangezogenen Unterlagen waren für die Erstellung eines ordnungsmäßigen Gesamtabschlusses nebst Gesamtlagebericht geeignet. Im Hinblick auf die IT-gestützte Rechnungslegung ist festzustellen, dass die Sicherheit, der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten, gewährleistet ist.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Gesamtabschlussbuchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

4.3.2. Gesamtabschluss

Im Rahmen der Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 ist festzustellen, dass die für die Gesamtabschlussrechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet wurden. Ergänzende ortsspezifische Regelungen waren nicht zu beachten.

Der Gesamtabschluss (Anlage 1 bis 3) wurde ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen Unternehmen abgeleitet. Die angewandten Konsolidierungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die Konsolidierungsbuchungen sind ebenso zutreffend fortgeführt worden. Die Vorschriften über die Gliederung und den Ausweis der Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sind beachtet worden.

In dem von der Stadt Werne aufgestellten Gesamtanhang (Anlage 3) sind die auf die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Gesamtanhang übernommenen Angaben zur Gesamtbilanz sowie zur Gesamtergebnisrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Dem Gesamtanhang ist eine nach § 51 Abs. 3 GemHVO NRW erforderliche Gesamtkapitalflussrechnung beigefügt.

4.3.3. Gesamtlagebericht

Die Prüfung des Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2011 (Anlage 4) hat ergeben, dass dieser den Vorschriften des § 51 Abs. 1 GemHVO NRW entspricht. Er steht mit dem Gesamtabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Nach unserer Auffassung vermittelt er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des "Konzerns Stadt Werne".

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend im Gesamtlagebericht dargestellt sind und dass die Angaben vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Gesamtlagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.4. Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes

4.4.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (hinsichtlich allgemeiner Vorschriften, Ansatzvorschriften, Bewertungsvorschriften und Vorschriften über den Gesamtabschluss und Vorschriften über den Gesamtlagebericht) beachtet wurden. Der Gesamtjahresabschluss vermittelt insgesamt, d.h. als Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des "Konzerns Stadt Werne".

4.4.2. Wesentliche Bewertungs- und Konsolidierungsgrundlagen

Die im Gesamtabschluss der Stadt Werne zum 31.12.2011 angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden sind im Gesamtanhang (Anlage 3) beschrieben.

Folgende angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind unseres Erachtens für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von wesentlicher Bedeutung:

- Die Pensionsrückstellungen wurden auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens von der Heubeck AG, Köln, im Auftrag der Rheinische Versorgungskasse, Köln, ermittelt. Die Rückstellungen enthalten neben den künftigen Versorgungsleistungen auch die Ansprüche auf Beihilfe. Die Bewertung erfolgte mit dem in § 36 Abs. 1 GemHVO NRW vorgesehenen Rechnungszinsfuß von 5,0% unter Berücksichtigung der Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Aufgrund nicht berücksichtigter zukünftiger Gehalts- und Vergütungstrends sowie zu erwartender steigender Lebenserwartungen ist mit weiteren signifikanten ergebniswirksamen Steigerungen des Rückstellungsbuchwertes in der Zukunft zu rechnen.

Bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Werne wurden, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, grundsätzlich einheitlich die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Stadt Werne zugrunde gelegt.

Die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche wurden gemäß § 50 GemHVO NRW unter Verweis auf die §§ 300 ff. HGB zum Gesamtabschluss zusammengefasst. Die Grundsätze der erforderlichen Konsolidierungen werden im Folgenden beschrieben.

Die Kapitalkonsolidierung im Rahmen der Vollkonsolidierung wurde nach der Neubewertungsmethode zum erstmaligen Konsolidierungszeitpunkt 01.01.2010 (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 1 HGB) durchgeführt.

- Beim Kommunalbetrieb Werne führte die Neubewertung nicht zur Aufdeckung von stillen Reserven. Ursache ist wesentlich die erstmalige Bilanzierung von Vermögensgegenständen und Schulden zum 01.01.2008 und Übertragung auf den Kommunalbetrieb Werne.

- Beim Bäderbetrieb der Stadt Werne führte die Neubewertung nicht zur Aufdeckung von stillen Reserven. Ursache ist der vollständige Abriss des alten Solebades im Jahr 2015 und der anschließende Neubau des Solebades (Wiedereröffnung im Jahr 2019).

- Bei der Natur-Solebad Werne GmbH führte die Neubewertung nicht zur Aufdeckung von stillen Reserven. Bei der Natur-Solebad Werne GmbH handelt es sich insbesondere um die Betreibergesellschaft des Solebades, ohne nennenswertes Vermögen.

- Bei der Stadtwerke Werne GmbH führte die Neubewertung nicht zur Aufdeckung von stillen Reserven. Bei der Stadtwerke Werne GmbH liegt kein Vermögen vor, in dem stille Reserven enthalten sind.

Die Schuldenkonsolidierung erfolgt gemäß der gesetzlichen Grundlage (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 303 Abs. 1 HGB) durch Eliminierung der Forderungen mit den entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgt gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen.

4.5. Aufgliederung und Erläuterungen zum Gesamtabschluss zum 31.12.2011

4.5.1. Vermögens- und Schuldengesamtlage

In der folgenden Übersicht sind die Posten zum 31.12.2011 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31.12.2010 gegenübergestellt.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem mittel- und langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet. Demgegenüber erfolgte eine Aufteilung der Bilanzposten der Passivseite zur Darstellung der Schuldenlage in langfristig bzw. kurzfristig zur Verfügung stehendes Kapital.

Vermögensstruktur	**31.12.2011**		31.12.2010		Verände-rungen
	T€	%	T€	%	T€
Langfristig gebundenes Vermögen					
Immaterielle Vermögensgegen-stände	175	0,1	188	0,1	- 13
Bebaute und unbebaute Grund-stücke und grundstücksgleiche Rechte	88.127	36,8	88.499	36,4	- 372
Infrastrukturvermögen	120.614	50,3	122.993	50,6	- 2.379
Übrige Sachanlagen	16.882	7,1	10.050	4,2	+ 6.832
Finanzanlagen	1.981	0,8	2.711	1,1	- 730
	227.779	95,1	224.441	92,4	+ 3.338
Kurzfristig gebundenes Vermögen					
Vorräte	1.522	0,6	1.603	0,6	- 81
Forderungen	5.079	2,1	7.168	3,0	- 2.089
Flüssige Mittel, Wertpapiere	4.128	1,7	8.849	3,6	- 4.721
Rechnungsabgrenzung	1.278	0,5	968	0,4	+ 310
	12.007	4,9	18.588	7,6	- 6.581
Gesamtvermögen	**239.786**	**100,0**	243.029	100,0	- 3.243

Kapitalstruktur	**31.12.2011**		31.12.2010		Verände-rungen
	T€	%	T€	%	T€
Langfristiges Kapital					
Eigenkapital	49.710	20,8	59.904	24,6	- 10.194
Sonderposten	71.564	29,8	71.762	29,5	- 198
Langfristige Rückstellungen	21.977	9,2	21.287	8,8	+ 690
Langfristige Verbindlichkeiten	46.575	19,4	35.980	14,8	+ 10.595
	189.826	79,2	188.933	77,7	+ 893
Kurzfristiges Kapital					
Kurzfristige Rückstellungen	12.851	5,3	14.475	5,9	- 1.624
Kurzfristige Verbindlichkeiten	36.296	15,2	38.737	16,0	- 2.441
Rechnungsabgrenzung	813	0,3	884	0,4	- 71
	49.960	20,8	54.096	22,3	- 4.136
Gesamtkapital	**239.786**	**100,0**	243.029	100,0	+ 3.243

Gesamtvermögen sowie Gesamtkapital (= Bilanzsumme) sind zum 31.12.2011 gegenüber dem Vorjahr um T€ 3.243 auf T€ 239.786 gesunken.

4.5.2. Finanzgesamtlage

Finanzlage

	31.12.2011	31.12.2010	Verände-rungen
	T€	T€	T€
Langfristiges Kapital	189.826	188.933	+ 893
Langfristig gebundenes Vermögen	- 227.779	- 224.441	- 3.338
Unterdeckung an langfristigem Kapital	- 37.953	- 35.508	- 2.445

Die Forderung, langfristig gebundenes Vermögen mit langfristigem Kapital zu finanzieren, konnte zum 31.12.2011 wie schon zum 31.12.2010 nicht erfüllt werden.

Liquidität

	31.12.2011	31.12.2010	Verände-rungen
	T€	T€	T€
Kurzfristiges Vermögen	12.007	18.588	- 6.581
Kurzfristiges Kapital	- 49.960	- 54.096	+ 4.136
Unterdeckung an liquiden Mitteln	- 37.953	- 35.508	- 2.445

Dem kurzfristigen Kapital von T€ 49.960 stand zum Bilanzstichtag kurzfristiges Vermögen von T€ 12.007 gegenüber. Die Unterdeckung an liquiden Mitteln hat sich gegenüber der dem Vorjahresgesamtabschluss um T€ 2.445 verschlechtert.

Gesamtkapitalflussrechnung

Die Stadt hat als Anlage zum Anhang des Gesamtabschlusses zum 31.12.2011 eine Gesamtkapitalflussrechnung nach der indirekten Methode entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernbilanzierung nach DRS 2 aufgestellt.

Zusammengefasst stellt sich die Kapitalflussrechnung wie folgt dar.

	2011
	T€
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	- 6.261
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	- 5.729
Finanzmittelergebnis	- 11.990
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	+ 7.269
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmittelt	- 4.721
Anfangsbestand an Finanzmitteln am Beginn der Periode	+ 8.849
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+ 4.128

4.5.3. Ertragsgesamtlage

Die Gesamtergebnisrechnung (Anlage 1) für das Haushaltsjahr 2011 zeigt folgendes Bild der Ertragslage:

	2011		2010		Ergebnis-veränderungen
	T€	%	T€	%	T€
+ Steuern und ähnliche Abgaben	29.454	50,8	34.731	48,7	- 5.277
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.378	14,5	11.022	15,4	- 2.644
+ Sonstige Transfererträge	831	1,4	1.049	1,5	- 218
+ Öffentlich-rechtliche Entgelte	12.860	22,2	12.694	17,8	+ 166
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.794	6,5	5.367	7,5	- 1.573
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	207	0,4	570	0,8	- 363
+ Sonstige ordentliche Erträge	2.425	4,2	5.956	8,3	- 3.531
+ Aktivierte Eigenleistungen	25	0,0	0	0,0	+ 25
= Ordentliche Gesamterträge	**57.974**	**100,0**	**71.389**	**100,0**	**- 13.415**
- Personalaufwendungen	14.687	25,3	14.307	20,0	- 380
- Versorgungsaufwendungen	1.199	2,1	1.103	1,5	- 96
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.731	22,0	12.998	18,2	+ 267
- Abschreibungen	7.868	13,6	8.603	12,1	+ 735
- Transferaufwendungen	25.818	44,5	27.027	37,9	+ 1.209
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.651	6,3	3.643	5,1	- 8
= Ordentliche Gesamtaufwendungen	**65.954**	**113,8**	**67.681**	**94,8**	**+ 1.727**
= Ordentliches Gesamtergebnis	**- 7.980**	**- 13,8**	**+ 3.708**	**+ 5,2**	**- 11.688**
+ Finanzerträge	304	0,5	296	0,4	+ 8
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.518	4,3	2.228	3,1	- 290
= Gesamtfinanzergebnis	**- 2.214**	**- 3,8**	**- 1.932**	**- 2,7**	**- 282**
= Gesamtjahresergebnis	**- 10.194**	**- 17,6**	**+ 1.776**	**+ 2,5**	**- 11.970**

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir für den Gesamtabschluss zum 31.12.2011 (Anlagen 1 bis 3) und dem Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2011 (Anlage 4) der Stadt Werne unter dem Datum vom 27.10.2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Stadt Werne aufgestellten Gesamtabschluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang - und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabschluss sowie über den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabschlussprüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Gesamtabschluss der Stadt Werne für das Haushaltsjahr vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 und der Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2011 den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Gesamtabschlussprüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Gesamtabschlussprüfungsberichts der Stadt Werne für 2011 bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Gesamtabschlusses und/oder in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor der erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Bad Oeynhausen, den 27.10.2023

signiert von:
Dr. Torsten Prasuhn
am: 16.11.2023
mit:
digiSeal® by secrypt

I N T E C O N
GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Dr. Prasuhn)
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Gesamtergebnisrechnung 2011

Anlage 2: Gesamtbilanz zum 31.12.2011

Anlage 3: Gesamtanhang für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

Anlagen zum Gesamtanhang:

- Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2011
- Kapitalflussrechnung 2011

Anlage 4: Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

Anlage 5: Beteiligungsbericht[1] zum Gesamtabschluss

Anlage 6: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017

[1] Wir weisen darauf hin, dass der Beteiligungsbericht nicht Prüfungsgegenstand ist.

Stadt Werne Anlage 1

Gesamtergebnisrechnung 2011

			2011 €	2010 €
1.		Steuern und ähnliche Abgaben	29.454.201,72	34.731.178,76
2.	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.377.808,83	11.022.288,69
3.	+	Sonstige Transfererträge	830.692,70	1.049.561,10
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.860.168,56	12.693.569,64
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.794.381,30	5.366.743,15
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	207.519,08	570.088,26
7.	+	Sonstige ordentliche Erträge	2.425.072,54	5.955.756,89
8.	+	Aktivierte Eigenleistungen	24.510,61	0,00
9.	+/-	Bestandsveränderung	0,00	0,00
10.	=	Ordentliche Gesamterträge	57.974.355,34	71.389.186,49
11.	-	Personalaufwendungen	14.687.252,43	14.306.693,71
12.	-	Versorgungsaufwendnungen	1.199.396,91	1.103.268,52
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.730.541,48	12.998.086,57
14.	-	Bilanzielle Abschreibungen	7.868.055,15	8.602.542,06
15.	-	Transferaufwendungen	25.817.473,68	27.027.485,96
16.	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.651.413,57	3.642.640,14
17.	=	Ordentliche Gesamtaufwendungen	65.954.133,22	67.680.716,96
18.	=	Ordentliches Gesamtergebnis	-7.979.777,88	3.708.469,53
19.	+	Finanzerträge	303.060,16	295.797,98
20.	-	Finanzaufwendungen	2.517.720,45	2.228.043,57
21.	=	Gesamtfinanzergebnis	-2.214.660,29	-1.932.245,59
22.	=	Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-10.194.438,17	1.776.223,94
23.	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
24.	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
25.	=	Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00	0,00
26.	=	Gesamtjahresergebnis	-10.194.438,17	1.776.223,94
27.	-	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00	0,00
28.	=	Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-10.194.438,17	1.776.223,94

Stadt Werne

Anlage 2

Gesamtbilanz zum 31.12.2011

Aktivseite

		31.12.2011 €	31.12.2011 €	31.12.2011 €	31.12.2010 €
1.	Anlagevermögen				
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände			175.058,31	188.277,91
1.2	Sachanlagen				
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		27.707.660,15		27.076.121,69
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		60.419.776,16		61.423.262,03
1.2.3	Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	18.872.019,57			18.754.912,57
1.2.3.2	Bauten des Infrastrukturvermögens	101.742.059,52	120.614.079,09		104.237.800,39
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden		0,00		0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		8,00		8,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		4.030.290,90		4.344.491,59
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.256.900,68		2.128.906,47
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		10.594.433,76	225.623.148,74	3.576.099,43
1.3	Finanzanlagen				
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		16.993,00		12.945,00
1.3.2	Anteile an assoziierten Unternehmen		0,00		0,00
1.3.3	Übrige Beteiligungen		0,00		0,00
1.3.4	Sondervermögen		0,00		0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens		1.518.236,89		2.241.440,26
1.3.6	Ausleihungen		445.900,85	1.981.130,74	457.172,91
2.	Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte				
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		73.467,42		66.797,73
2.1.2	Geleistete Anzahlungen		47.200,00		47.200,00
2.1.3	Verkaufsgrundstücke		1.401.192,76	1.521.860,18	1.488.869,26
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1	Forderungen		4.101.294,10		6.253.868,64
2.2.2	Sonstige Vermögensgegenstände		977.647,52	5.078.941,62	914.438,34
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens			0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel			4.127.816,84	8.848.658,95
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung			1.277.654,25	967.819,88
				239.785.610,68	243.029.091,05

Passivseite

		31.12.2011 €	31.12.2011 €	31.12.2010 €
1.	Eigenkapital			
1.1	Allgemeine Rücklage	57.537.974,29		57.537.974,29
1.2	Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	2.366.300,45		590.076,51
1.4	Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-10.194.438,17		1.776.223,94
1.5	Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	0,00	49.709.836,57	0,00
2.	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung		0,00	0,00
3.	Sonderposten			
3.1	Sonderposten für Zuwendungen	39.155.677,10		37.205.922,28
3.2	Sonderposten für Beiträge	30.276.609,88		32.503.632,10
3.3	Sonderposten für den Gebührenausgleich	661.946,87		534.498,66
3.4	Sonstige Sonderposten	1.469.321,53	71.563.555,38	1.518.117,69
4.	Rückstellungen			
4.1	Pensionsrückstellungen	21.977.322,00		21.287.473,00
4.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		90.052,97
4.3	Instandhaltungsrückstellungen	4.386.500,00		4.686.500,00
4.4	Steuerrückstellungen	0,00		0,00
4.5	Sonstige Rückstellungen	8.463.416,31	34.827.238,31	9.697.863,86
5.	Verbindlichkeiten			
5.1	Anleihen	0,00		0,00
5.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	54.589.843,71		44.021.501,42
5.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	16.100.293,63		19.400.000,00
5.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
5.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.936.676,23		2.103.591,19
5.6	Sonstige Verbindlichkeiten	2.508.956,29		5.257.599,69
5.7	Erhaltene Anzahlungen	5.735.742,59	82.871.512,45	3.934.081,85
6.	Passive Rechnungsabgrenzung		813.467,97	883.981,60
			239.785.610,68	243.029.091,05
			0,00	0,00

Gesamtanhang für das Haushaltsjahr vom
01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

1. Allgemeine Angaben

Der Gesamtabschluss der Stadt Werne besteht gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; in der Fassung vom 29.12.2010) und § 49 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW; in der Fassung vom 22.12.2009) aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Dem Gesamtanhang ist gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW ein Verbindlichkeitenspiegel und gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches (HGB) bekannt gemachten Form beizufügen.

Die Bilanzgliederung wurde um den Posten „Verkaufsgrundstücke“ erweitert.

2. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

Vollkonsolidierung

Die dem Vollkonsolidierungskreis angehörenden Unternehmen werden gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW unter Beachtung der §§ 300 bis 309 HGB konsolidiert. An die Stelle der Stadt Werne (Mutterunternehmen) gehörenden Anteile (Finanzanlagen) an den einbezogenen Unternehmen (Tochterunternehmen) treten die Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten sowie Aufwendungen und Erträge der Tochterunternehmen, soweit sie nach dem Recht des Mutterunternehmens bilanzierungsfähig sind.

Vollkonsolidierungspflichtig sind gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen und gemäß § 50 Abs. 2 GemHVO NRW Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, wenn ein beherrschender Einfluss vorliegt.

Ein beherrschender Einfluss gemäß § 50 Abs. 2 GemHVO NRW liegt vor, wenn der Stadt Werne

1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist,
3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Im Rahmen der Vollkonsolidierung werden folgende Konsolidierungsschritte durchgeführt:

- Kapitalkonsolidierung (§ 301 HGB)

  Der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterunternehmen wird mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens verrechnet.

  Im Rahmen der erstmaligen Konsolidierung ist das Eigenkapital mit dem Betrag anzusetzen, der dem Zeitwert der in den Gesamtabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten im Zeitpunkt der erstmaligen Konsolidierung (01.01.2010) entspricht.

  Im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung zum 01.01.2010 liegen bei den vollkonsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen keine stillen Reserven bzw. keine stillen Lasten vor. Somit wurden im Rahmen der Erstkonsolidierung zum 01.01.2010 die Buchwerte der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten unverändert als Zeitwerte in den Gesamtabschluss übernommen.

- Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB)

  Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten sind wegzulassen.

- Behandlung von Zwischenergebnissen (§ 304 HGB)

  In den Gesamtabschluss zu übernehmende Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen beruhen, sind in der Gesamtbilanz mit dem Betrag anzusetzen, der sich ergeben würde, wenn die in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen auch recht-

lich ein einziges Unternehmen bilden würden (insbesondere Beachtung des Realisationsprinzips und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wertobergrenze für Vermögensgegenstände).

Die Durchführung der Zwischenergebniseliminierung ist zum 31.12.2011 nicht erforderlich, da keine zu übernehmenden Vermögensgegenstände vorliegen, die auf Lieferungen oder Leistungen zwischen in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Unternehmen beruhen.

- Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 305 HGB)
  In der Gesamtergebnisrechnung sind die Erlöse zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, soweit sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als andere aktivierte Eigenleitungen auszuweisen sind.

At-Equity-Konsolidierung

Unternehmen, an denen die Stadt Werne einen maßgeblichen jedoch keinen beherrschenden Einfluss ausübt, gelten als assoziierte Unternehmen.

Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn die Stadt Werne bei einem Unternehmen mindestens 20,0% der Stimmrechte der Gesellschafter innehat.

Die Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist in der Gesamtbilanz mit dem Buchwert anzusetzen. In den Folgejahren wird der Wertansatz um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, der auf die Stadt Werne entfällt erhöht oder vermindert.

At-Cost-Beteiligungen

Die Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung, Beteiligungen an denen die Stadt Werne keinen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt, werden mit ihrem Beteiligungsbuchwert in der Gesamtbilanz dargestellt.

3. Angaben zum Konsolidierungskreis

	Beteiligung	Bilanzansatz zum 31.12.2011 €	Konsolidierungsmethode
Anteile an verbundenen Unternehmen			
Stadtmarketing Werne GmbH	64,0%	16.993,00	At-Cost
Sondervermögen			
Kommunalbetrieb Werne	100,0%	17.565.766,35	Vollkonsolidierung
Bäderbetrieb der Stadt Werne	100,0%	2.143.376,34	Vollkonsolidierung
Wertpapiere des Anlagevermögens			
Stammaktien RWE	32.892,0 Stück	888.084,00	At-Cost
Deka Bank Investmentfond	7.508,1 Stück	437.324,07	At-Cost
Versorgungsfonds wvk	2.868,2 Stück	192.828,82	At-Cost
sonstige Ausleihungen			
Vereinigung ehemaliger kommunaler Aktionäre der VEW GmbH	1,64%	520,00	At-Cost
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH	5,13%	239.049,04	At-Cost
Bauverein Werne eG	75,0 Stück	41.250,00	At-Cost
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH	4,14%	125.600,00	At-Cost
Regionale 2016 Agentur GmbH	3,8%	950,00	At-Cost
Enkelgesellschaften			
Natur-Solebad Werne GmbH (bilanziert im Bäderbetrieb der Stadt Werne)	100,00	176.026,90	Vollkonsolidierung
Stadtwerke Werne GmbH (bilanziert in der Natur-Solebad Werne GmbH)	100,00	118.019,24	Vollkonsolidierung

Die Stadt Werne übt bei der Stadtmarketing Werne GmbH einen beherrschenden Einfluss aus. Abweichend zu § 50 Abs. 2 GemHVO NRW erfolgt jedoch gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW die Konsolidierung nach der At-Cost-Methode, da die Beteiligung an der Stadtmarketing Werne GmbH von untergeordneter Bedeutung ist und der Gesamtabschluss auch weiterhin ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Werne vermittelt.

4. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gesamtbilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Bewertung der in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt vorsichtig und grundsätzlich einzeln.

Die Bewertung erfolgt vorsichtig, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Gesamtabschlusses bekannt geworden sind.

Gewinne wurden nur berücksichtigt, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.

Im Haushaltsjahr entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Gesamtabschluss berücksichtigt.

Auf die im Haushaltsjahr 2011 zugegangenen Vermögenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wird die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Im Jahr der Anschaffung wird für alle Zugänge der jeweils zeitanteilige Jahresbetrag der Abschreibungen angesetzt. Grundlage für die Abschreibungssätze bildet die vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen sowie die Abschreibungstabelle der Stadt Werne, die die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt.

5. Erläuterungen zu den Posten in der Gesamtbilanz

Immaterielle Vermögensgegenstände

Der Ansatz der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgt zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt.

Für bewegliche Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden Festwerte gemäß § 34 Abs. 1 GemHVO NRW gebildet, sofern der Bestand in seiner Größe und seinem Wert nur geringen Schwankungen unterliegt, regelmäßige Ersatzbeschaffungen durchgeführt werden und der Gesamtwert des Bestandes von nachrangiger Bedeutung ist.

Finanzanlagen

Der Ansatz der Anteile an verbundenen Unternehmen, Wertpapieren des Anlagevermögens und der Ausleihungen erfolgt zu Anschaffungskosten. Bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen wurden außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren, beizulegenden Wert vorgenommen.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen beinhalten die Anteile an der Stadtmarketing Werne GmbH. Diese entwickelte sich im Haushaltsjahr 2011 wie folgt:

	T€
Stand 01.01.2011	13
Zugänge	73
außerplanmäßige Abschreibungen	69
Stand 31.12.2011	17

Zur Deckung der laufenden Betriebskosten sowie sonstiger Geschäfte der laufenden Verwaltungstätigkeit leisten die Gesellschafter der Stadtmarketing Werne GmbH Zuführungen zum Eigenkapital. Auf die Stadt Werne entfällt im Haushaltsjahr 2011 ein Betrag in Höhe von T€ 73. Es erfolgten außerplanmäßige Abschreibungen auf den beizulegenden Wert der Stadtmarketing Werne GmbH zum Abschlussstichtag. Dieser Wert entspricht dem auf die Stadt Werne entfallenden Eigenkapital der Stadtmarketing Werne GmbH.

Der Bestand der Wertpapiere des Anlagevermögens setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2011	01.01.2011
	T€	T€
Stammaktien RWE AG	888	1.621
DEKA Bank Investmentfonds	437	427
Versorgungsfonds wvk	193	193
	1.518	2.241

Stammaktien RWE AG:

Der Gesamtbestand der Stammaktien RWE AG beläuft sich zum 31.12.2011 auf 32.892.

DEKA Bank Investmentfonds:

Zum 01.01.2011 war die Stadt Werne im Besitz von 7.325,601 Anteilen an dem Investmentfonds DEKA-Kommunal Euroland Balance (ISIN: DE0007019499). Die Gewinnausschüttungen des Jahres 2011 in Höhe von T€ 10 wurden in 182,497 neue Anteile des Investmentfonds investiert.

Der Gesamtbestand am DEKA Investmentfonds zum 31.12.2011 beläuft sich auf 7.508,098 Anteile.

Versorgungsfonds wvk:

Der Bestand von 2.868,196 Anteilen am Versorgungsfonds wvk hat sich im Haushaltsjahr 2011 nicht verändert.

Die Ausleihungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2011	01.01.2011
	T€	T€
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH	239	239
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH	126	126
Bauverein Werne eG	41	41
Wohnungsbaudarlehen	33	32
Gehaltsvorschüsse und Arbeitgeberdarlehen	6	17
Übrige	1	1
	446	457

Vorräte

Der Ansatz der Vorräte erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit dem Nennwert unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bilanziert.

Der Ansatz von Erstattungsansprüchen nach § 107b BeamtVG erfolgt mit dem Barwert. Die Bewertung erfolgt, analog zur Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO NRW, mit einem Rechnungszins von 5,00%.

Für voraussichtlich uneinbringliche Forderungen wurden angemessene Wertberichtigungen gebildet.

Liquide Mittel

Der Ansatz der liquiden Mittel erfolgt zum Nennwert.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Eigenkapital

Der Ausweis der Allgemeinen Rücklage erfolgt zum 31.12.2011 gegenüber 01.01.2011 unverändert.

Die Ausgleichsrücklage entwickelte sich im Haushaltsjahr 2011 wie folgt:

	T€
Stand 01.01.2011	590
Gesamtergebnis 2010	1.776
Stand 31.12.2011	2.366

Im Haushaltsjahr 2011 erwirtschaftete die Stadt Werne ein Gesamtergebnis in Höhe von T€ -10.194.

Sonderposten

Sonderposten für Zuwendungen:

Die Sonderposten für Zuwendungen beinhalten Investitionszuschüsse, die über die Nutzungsdauer der durch sie mitfinanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ertragswirksam aufgelöst werden.

Sonderposten für Beiträge:

Die Sonderposten für Beiträge beinhalten Straßenbaubeiträge nach dem BauGB und KAG und Kanalanschlussbeiträge, die über die Nutzungsdauer der durch sie mitfinanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Infrastrukturvermögen) ertragswirksam aufgelöst werden.

Sonderposten für den Gebührenausgleich:

Der Sonderposten für Gebührenausgleich beinhaltet den gebührenrechtlichen Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung „Rettungsdienst“ (31.12.2011: T€ 662; 01.01.2011: T€ 534).

Sonstige Sonderposten:

Unter den sonstigen Sonderposten werden Sonderposten für Interessentenvermögen ausgewiesen. Die korrespondierenden Vermögensgegenstände werden auf der Aktivseite in gleicher Höhe ausgewiesen. Des Weiteren wird ein Sonderposten für Sachleistungen eines Dritten ausgewiesen. Der Ansatz erfolgt in Höhe der ursprünglichen Einzahlungen vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden gemäß § 36 GemHVO NRW gebildet. Sie umfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und Verpflichtungen und wurden in der Höhe angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Pensionsrückstellungen

Bei den Pensionsrückstellungen werden die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber den aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern bewertet. Der Ansatz erfolgt unter Beachtung des § 36 Abs. 1 GemHVO NRW. Ermittelt wurde jeweils der Teilwert, unter Berücksichtigung eines Rechnungszinses von 5,00%.

Zusammensetzung:

	31.12.2011	01.01.2011
	T€	T€
Pensionsrückstellung für aktive Beamte	6.228	6.359
Pensionsrückstellung für Versorgungsempfänger	11.084	10.396
Beihilferückstellung für aktive Beamte	1.638	1.719
Beihilferückstellung für Versorgungsempfänger	3.027	2.813
	21.977	21.287

Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Die Rückstellung wurde für die Sanierung der Altlast, eingetragen im Altlastenverzeichnis des Kreises Unna, unter der Altlast-Nummer 08/055 (Baugebiet Hustebecke) gebildet.

Instandhaltungsrückstellungen

Die Instandhaltungsrückstellungen wurden für notwendige, aber noch nicht ausgeführte Gebäudeunterhaltungen gebildet. Weiterhin sind aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung der Dichtheitsprüfung für private Grundstücksentwässerungsleistungen bis zum Jahr 2015 entsprechende Rückstellungen gebildet worden. Der Ansatz erfolgt in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages.

Zusammensetzung:

	31.12.2011	01.01.2011
	T€	T€
Dichtheitsprüfungen	4.387	4.387
Gebäudeinstandhaltung	0	300
	4.387	4.687

Sonstige Rückstellungen

Zusammensetzung:

	31.12.2011	01.01.2011
	T€	T€
Gewerbesteuererstattungen	3.386	4.767
Sanierungsgeld	2.023	2.052
Altersteilzeitrückstellungen	1.057	1.081
Erstellungs- und Prüfungskosten	733	477
Urlaubs- und Überstundenrückstellung	560	470
Erstattungsverpflichtungen nach § 107b BeamtVG	253	230
Hausanschlussprüfungen	150	150
leistungsorientierte Besoldung	136	105
Jubiläumsrückstellung	65	80
ausstehende Eingangsrechnungen	50	97
Erstellungs- und Deklarationskosten für Betriebe gewerblicher Art	24	24
Aufbewahrungsverpflichtungen	13	13
Prozesskostenrückstellung	0	141
Übrige	14	11
	8.464	9.698

Verbindlichkeiten

Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgt mit dem Rückzahlungsbetrag.

Verbindlichkeiten in fremder Währung bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Eine besondere Besicherung der Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern besteht nicht.

Passive Rechnungsabgrenzung

Die Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einnahmen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

6. Erläuterungen zu den Positionen der Gesamtergebnisrechnung

Steuern und ähnliche Abgaben

	2011 T€	2010 T€
Grundsteuer A	188	178
Grundsteuer B	4.079	4.044
Gewerbesteuer	11.465	17.579
Gemeindeanteil Einkommensteuer	10.380	9.545
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	1.899	1.799
Familienleistungsausgleich	1.133	1.220
Sonstige	312	368
	29.456	34.733
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 2	- 2
	29.454	34.731

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

	2011 T€	2010 T€
Schlüsselzuweisungen	2.701	5.495
Zuweisungen für Kindertagesstätten	1.988	1.903
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.461	1.250
Sonstige	2.228	2.374
	8.378	11.022

Sonstige Transfererträge

	2011 T€	2010 T€
Erträge aus Verlustübernahmen	770	873
Erstattungen Grundsicherung	305	546
Sonstige	526	503
	1.601	1.922
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 770	- 873
	831	1.049

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	2011 T€	2010 T€
Kanalgebühren	5.982	5.513
Müllgebühren	1.641	1.781
weitergeleitete Kanalgebühren	6.005	5.460
weitergeleitete Müllgebühren	1.645	2.087
Straßenentwässerungsanteil	1.030	930
Benutzungsgebühren	2.078	2.043
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	1.415	1.432
Sonstige	2.116	1.996
	21.912	21.242
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 9.052	- 8.548
	12.860	12.694

Privatrechtliche Leistungsentgelte

	2011 T€	2010 T€
Mieten und Pachten	2.808	2.850
Erlöse Schwimmbad (Schwimmbad, Sauna, Gastronomie)	2.722	2.513
Bauhofleistungen	951	1.108
Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken	351	1.974
Entsorgungsleistungen (Altpapier, Container etc.)	253	257
Erlöse Blockheizkraftwerk	0	41
Sonstige	223	388
	7.308	9.131
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 3.514	- 3.764
	3.794	5.367

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

	2011 T€	2010 T€
Erstattungen vom Bund	130	323
Sonstige	227	402
	357	725
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 150	- 155
	207	570

sonstige ordentliche Erträge

	2011 T€	2010 T€
Konzessionsabgaben	1.726	1.833
Erträge aus dem Verkauf von Anlagevermögen	84	424
Erträge aus der Auflösung von sonstige Sonderposten	67	879
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	24	1.896
Sonstige	524	957
	2.425	5.989
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	0	- 33
	2.425	5.956

Personalaufwendungen

	2011 T€	2010 T€
Dienstaufwendungen Beamte	1.265	1.087
Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte	9.290	9.695
Sozialversicherungsbeiträge	1.870	1.913
Beihilfen	92	62
Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen	788	635
Sonstige	1.382	915
	14.687	14.307

Versorgungsaufwendungen

	2011 T€	2010 T€
Versorgungsaufwendungen	1.029	1.005
Beihilfen	244	235
Veränderung der Pensions- und Beihilferückstellungen	- 74	- 137
	1.199	1.103

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	2011 T€	2010 T€
Abwasserbeseitigung	2.066	1.881
Unterhaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens	1.944	1.840
Aufwendungen der Abfallbeseitigung und Deponiegebühren	1.884	1.872
Dienstleistungen von Trägern der Jugendhilfe	1.225	1.101
Strom- und Gas	1.504	961
Schülerbeförderung	579	636
Reinigungsleistungen	364	355
Sonstige	3.346	4.563
	12.912	13.209
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 181	- 211
	12.731	12.998

Bilanzielle Abschreibungen

	2011 T€	2010 T€
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	7.066	8.563
Abschreibungen auf Finanzanlagen	6.352	6.183
Abschreibungen auf Forderungen	0	0
	13.418	14.746
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 5.550	- 6.143
	7.868	8.603

Transferaufwendungen

	2011 T€	2010 T€
Kreisumlage	14.169	14.140
Transferaufwendungen an den Kommunalbetrieb Werne	7.650	7.244
Zuschüsse an Kindergartenträger	4.718	4.577
Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit	853	1.470
Gewerbesteuerumlage	853	1.429
Aufwendungen für Heimkinder	1.201	1.303
Verlustübernahme Natur-Solebad Werne GmbH	770	873
Ambulante Erziehung	729	853
Grundsicherung	345	344
Sonstige	2.968	2.952
	34.256	35.185
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 8.438	- 8.158
	25.818	27.027

Sonstige ordentliche Aufwendungen

	2011 T€	2010 T€
Mieten und Pachten	2.854	2.789
Geschäftsaufwendungen	777	642
Baubetriebshofleistungen	1.242	1.114
Straßenentwässerung	1.030	930
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten	226	229
Sonstige	2.389	2.972
	8.518	8.676
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 4.867	- 5.033
	3.651	3.643

Finanzerträge

	2011 T€	2010 T€
Zinsen und ähnliche Erträge	3.501	3.493
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 3.197	- 3.197
	304	296

Finanzaufwendungen

	2011 T€	2010 T€
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.715	5.425
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 3.197	- 3.197
	2.518	2.228

7. Anlagen

Anlage 1: Verbindlichkeitenspiegel

Anlage 2: Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2)

Werne, 11.09.2023

Aufgestellt:	Bestätigt:
Schulze-Beckinghausen	Christ
(Stadtkämmerer)	(Bürgermeister)

Anlage 1 zum Anhang

Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2011

		Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von einem bis fünf Jahre	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Gesamtbetrag	Gesamtbetrag Vorjahr
		€	€	€	€	€
1.	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	8.014.414,04	8.281.044,57	38.294.385,10	54.589.843,71	44.021.501,42
3.	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	16.100.293,63	0,00	0,00	16.100.293,63	19.400.000,00
4.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.936.676,23	0,00	0,00	3.936.676,23	2.103.591,19
6.	Sonstige Verbindlichkeiten	2.508.956,29	0,00	0,00	2.508.956,29	5.257.599,69
7.	Erhaltene Anzahlungen	5.735.742,59	0,00	0,00	5.735.742,59	3.934.081,85
		36.296.082,78	8.281.044,57	38.294.385,10	82.871.512,45	74.716.774,15

Stadt Werne

Anlage 3

Anlage 2 zum Anhang

Kapitalflussrechnung 2011

			2011 €
1.		Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-10.194.438,17
2.	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	7.868.055,15
3.	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-934.651,52
4.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-3.874.258,55
5.	-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen und sonstiger Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.860.537,80
6.	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-986.071,99
7.	=	Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit	-6.260.827,28
8.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-11.415.706,64
9.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Vermögen	-66.194,30
10.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-82.902,35
11.	-	Einzahlungen aus erhaltenen Zuwendungen, Beiträgen und ähnlichen Investitionszuschüssen	5.836.152,54
12.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-5.728.650,75
13.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	28.815.293,63
14.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und von (Finanz-) Krediten	-21.546.657,71
15.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	7.268.635,92
16.		Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-4.720.842,11
17.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	8.848.658,95
18.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	4.127.816,84

Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom
01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

1. Allgemeine Angaben

Der Gesamtabschluss der Stadt Werne ist gemäß § 116 der GO NRW (in der Fassung vom 29.12.2010) in Verbindung mit § 49 GemHVO NRW (in der Fassung vom 22.12.2009) um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Der Gesamtlagebericht gemäß § 51 GemHVO NRW ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage vermittelt wird. Folgende Anforderungen gelten insbesondere:

a) Überblick über den Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und Darstellung der Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen.
b) Ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft unter Einbeziehung der verselbständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Gemeinde und unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen.
c) Darstellung der Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Stadt Werne unter Angabe der zugrundeliegenden Annahmen.

2. Wirtschaftliche und strukturelle Rahmenbedingungen

In der Stadt Werne sorgen das Zusammenspiel von Straße, Schiene, Wasser und Luft für eine schnelle Erreichbarkeit und gute Verbindung. Die Stadt Werne verfügt mit der Anschlussstelle 80 der Bundesautobahn 1 über eine direkte und mit der Anschlussstelle 81 der Bundesautobahn 1 über eine ortsnahe Anbindung an das deutsche Autobahnnetz. Der Bahnhof in Werne stellt einen Anschluss an die Bahnstrecke Münster – Lünen – Dortmund dar. In Dortmund und Hamm stehen zwei der größten Kanalhäfen Deutschlands zur Verfügung, die durch kleinere Häfen in unmittelbarer Nähe (Bergkamen-Rünthe und Lünen) ergänzt werden. Zudem liegen in 25 Kilometer Entfernung der Flughafen Dortmund sowie in 50 Kilometer Entfernung der Flughafen Münster/Osnabrück.

Das heutige Gesicht der Stadt Werne ist geprägt durch die kommunale Neugliederung im Jahr 1975. Die zuvor dem aufgelösten Kreis Lüdinghausen angehörende Stadt Werne wurde dem Kreis Unna und dem Regierungsbezirk Arnsberg zugeordnet. Zudem wurde die bis dahin eigenständige Gemeinde Stockum nach Werne eingegliedert. Das Stadtgebiet besteht heute aus den Gemarkungen Werne-Stadt und Werne-Stockum.

Seit Mitte der 1970er Jahre wurde ein wirtschaftlicher ein Strukturwandel vollzogen. Heute besteht die Wirtschaft aus einem Branchenmix mit produzierendem Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und medizinischer Versorgung. Neben wenigen Hauptgewerbesteuerzahlern aus verschiedenen Branchen sind in Werne vorwiegend mittelständische Unternehmen und Gewerbebetriebe aus unterschiedlichen Branchen vorhanden. Für die Stadt Werne besteht daher ein mittleres Risiko hinsichtlich der Ertragskraft aus der Abhängigkeit von einigen wenigen Hauptgewerbesteuerzahlern oder aus der Abhängigkeit der konjunkturellen Entwicklung bestimmter Branchen.

Die Stadt Werne verfügt grundsätzlich über eine ausreichende kommunale Infrastruktur mit tendenziellen Überkapazitäten. Im Bereich Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, bestehen unter anderem siebzehn Kindertageseinrichtungen, drei Grundschulen, eine Sekundarschule, zwei Gymnasien, ein Berufskolleg, zum Teil in fremden Trägerschaften, einschließlich der erforderlichen Sport- und Turnhallen, sowie zwei Jugendzentren. Kulturelle und soziale Einrichtungen, insbesondere das Natur-Solebad (umgebaut und wiedereröffnet in 2019), eine Stadtbücherei, ein Stadtmuseum, eine öffentliche Begegnungsstätte, Vereinsheime stehen in der Stadt Werne im ausreichenden Maß zur Verfügung. Die vorhandenen Entwässerungsanlagen verfügen über ausreichende Kapazitäten um den Transport der anfallenden Abwässer langfristig zu gewährleisten. Die baulichen Einrichtungen der technischen Anlagen sind in einem insgesamt guten Zustand. Risiken aus bedeutendem Sanierungsstau liegen nicht vor.

3. Analyse der Haushaltswirtschaft sowie der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage

Die Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements soll unter anderem den vollständigen Ressourcenverbrauch der Stadt Werne darstellen. Dies erfolgt insbesondere durch

a) die Darstellung von planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen (abzüglich der Auflösung von Sonderposten) insbesondere auf immaterielle Vermögensgegenstände, Sach- und Finanzanlagen,
b) die Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen und sonstigen Rückstellungen für zukünftige liquiditätswirksame Belastungen.

Die Abbildung des nicht zahlungswirksamen Ressourcenverbrauchs führt gegenüber der kameralen Haushaltsstruktur zu zusätzlichen Belastungen.

3.1. Vermögensgesamtlage

Aktivseite der Bilanz zum 31.12.2011 und 01.01.2011:

	31.12.2011		01.01.2011	
	T€	%	T€	%
Anlagevermögen				
Immaterielle Vermögensgegenstände	175	0,1	188	0,1
Unbebaute und bebaute Grundstücke	88.127	36,8	88.499	36,4
Infrastrukturvermögen	120.614	50,3	122.993	50,6
Übriges Sachanlagevermögen	16.882	7,1	10.050	4,2
Finanzanlagen	1.981	0,8	2.711	1,1
Umlaufvermögen				
Vorräte	1.522	0,6	1.603	0,6
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.079	2,1	7.168	3,0
Liquide Mittel	4.128	1,7	8.849	3,6
Rechnungsabgrenzungsposten	1.278	0,5	968	0,4
	239.786	100,0	243.029	100,0

Das Gesamtvermögen zum 31.12.2011 ist gegenüber dem 01.01.2011 um T€ 3.243 (1,3%) gesunken.

Die Vermögensgesamtlage der Stadt Werne wird wesentlich vom Anlagevermögen dominiert, dass zum 31.12.2011 95,1% (01.01.2011: 92,4%) ausmacht.

Das Anlagevermögen unterliegt, mit Ausnahme des Grund und Bodens und der Finanzanlagen, einem planmäßigem Werteverzehr. Daher werden diese Vermögensgegenstände durch Abschreibungen stetig gemindert. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Vermögenswerte nur erhalten werden können, wenn die jährlichen Investitionen mindestens die Höhe der Abschreibungen und Abgänge erreichen. Im Haushaltsjahr 2011 übersteigen die Investitionen (T€ 11.565) die Abschreibungen (T€ 7.868) und Anlagenabgänge (T€ 359), sodass eine Mehrung des Anlagevermögens in Höhe von T€ 3.338 eingetreten ist.

Die Minderung der Vorräte ist wesentlich auf die Veräußerung von Grundstücken des Umlaufvermögens zurückzuführen.

Bezüglich der Entwicklung der liquiden Mittel wird auf die Ausführungen zur Finanzgesamtlage und die dem Anhang als Anlage 2 beigefügte Kapitalflussrechnung verwiesen.

3.2. Schuldengesamtlage

Passivseite der Bilanz zum 31.12.2011 und 01.01.2011:

	31.12.2011		01.01.2011	
	T€	%	T€	%
Eigenkapital	49.710	20,8	59.904	24,6
Sonderposten				
Sonderposten für Zuwendungen	39.156	16,3	37.206	15,3
Sonderposten für Beiträge	30.277	12,6	32.504	13,4
Sonderposten für den Gebührenausgleich	662	0,3	534	0,2
sonstige Sonderposten	1.469	0,6	1.518	0,6
Rückstellungen				
Pensionsrückstellungen	21.977	9,2	21.287	8,8
Instandhaltungsrückstellungen	4.387	1,8	4.687	1,9
Übrige Rückstellungen	8.464	3,5	9.788	4,0
Verbindlichkeiten				
Kredite für Investitionen	54.590	22,8	44.021	18,1
Kredite zur Liquiditätssicherung	16.100	6,7	19.400	8,0
Übrige Verbindlichkeiten	12.181	5,1	11.296	4,7
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	813	0,3	884	0,4
	239.786	100,0	243.029	100,0

Analog zur Aktivseite ist das Gesamtkapital zum 31.12.2011 gegenüber dem Stand zum 01.01.2011 um T€ 3.243 (1,3%) gesunken.

Die Reduzierung des Eigenkapitals um T€ 10.194 ist auf den erwirtschafteten Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2011 in Höhe von T€ - 10.194 zurückzuführen.

Bei den Sonderposten ist insgesamt eine Minderung in Höhe von T€ 198 eingetreten. Den Zugängen in Höhe T€ 4.034 stehen planmäßige Auflösungen und Abgänge in Höhe von T€ 4.232 gegenüber.

Die Pensionsrückstellungen zur Deckung der Ansprüche der Beamten und Versorgungsempfänger haben um T€ 690 zugenommen. Den Zugängen in Höhe von T€ 913 stehen Inanspruchnahmen in Höhe von T€ 223 gegenüber.

Weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung und Entwicklung der einzelnen Rückstellungen ist dem Anhang zu entnehmen.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind zum 31.12.2011 um T€ 10.569 auf T€ 54.590 gestiegen. Den durchgeführten Darlehensneuaufnahmen in Höhe von T€ 12.715 stehen planmäßige Tilgungsleistungen und Umschuldungen nach Ablauf der Zinsbindungsfrist in Höhe von T€ 2.146 gegenüber.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung sind stichtagsbezogen um T€ 3.300 auf insgesamt T€ 16.100 gesunken. Durch diese Kredite wird die ständige Liquidität der Stadt Werne gewährleistet. Die Aufnahme dieser Kredite erfolgt für Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit.

3.3. Ertragsgesamtlage

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2011:

	2011	
	T€	%
Steuern und ähnliche Abgaben	29.454	50,8
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.378	14,5
Sonstige Transfererträge	831	1,4
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.860	22,2
Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.794	6,5
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	207	0,4
Sonstige ordentliche Erträge	2.425	4,2
Aktivierte Eigenleistungen	25	0,0
Ordentliche Erträge	57.974	100,0
Personalaufwand	14.687	25,3
Versorgungsaufwand	1.199	2,1
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.731	22,0
Bilanzielle Abschreibungen	7.868	13,6
Transferaufwendungen	25.818	44,5
Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.651	6,3
Ordentliche Aufwendungen	65.954	113,8
Ordentliches Ergebnis	- 7.980	- 13,8
Finanzerträge	304	0,5
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.518	4,3
Finanzergebnis	- 2.214	- 3,8
Jahresergebnis	- 10.194	- 17,6

Bei den ordentlichen Erträgen stellen die Steuern und ähnlichen Abgaben (T€ 29.454), die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (T€ 8.378) und die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (T€ 12.860) den wesentlichen Anteil der ordentlichen Erträge (87,5%) dar. Diese Erträge beinhalten insbesondere die Gewerbesteuer (T€ 11.465), die Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer (T€ 12.279), Schlüsselzuweisungen (T€ 2.701) sowie Abfall- und Abwassergebühren (T€ 7.623). Eine aktive Beeinflussung und Steuerung dieser Erträge durch die Stadt Werne ist nur sehr eingeschränkt möglich, da hier direkte Abhängigkeiten von den Gewerbetreibenden

vor Ort, dem Land Nordrhein-Westfalen und der bundesweiten konjunkturellen Entwicklung bestehen. Die Festsetzung von Benutzungsgebühren (insbesondere Abfall- und Abwassergebühren) ist durch gesetzliche Regelungen, insbesondere das Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen, nach oben begrenzt.

Die ordentlichen Aufwendungen werden dominiert durch die Personalaufwendungen (T€ 14.687), Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (T€ 12.731) und Transferaufwendungen (T€ 25.818). Insbesondere bei den Transferaufwendungen, die die Kreisumlage (T€ 14.169), Zuschüsse an Kindergartenträger (T€ 4.718), die Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit (T€ 853) und die Gewerbesteuerumlage (T€ 853) beinhalten, bestehen nur stark eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten.

3.4. Finanzgesamtlage

Kapitalflussrechnung für das Haushaltsjahr 2011:

		2011 €
	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	- 10.195
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 7.868
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	- 935
+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	- 3.874
-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen und sonstiger Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 1.861
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 986
=	Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 6.261
	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 11.416
-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Vermögen	- 66
-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 83
+	Einzahlungen aus erhaltenen Zuwendungen, Beiträgen und ähnlichen Investitionszuschüssen	+ 5.836
=	Cashflow aus Investitionstätigkeit	- 5.729

		2011 €
	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	+ 28.815
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und von (Finanz-) Krediten	- 21.546
=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	+ 7.269
	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	- 4.721
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+ 8.849
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+ 4.128

Die Kapitalflussrechnung für das Haushaltsjahr zeigt, dass der Bestand der liquiden Mittel um T€ 4.721 auf T€ 4.128 gesunken ist.

Der negative Cashflow aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sagt aus, dass die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht ausreichen, um die Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu decken.

Die Investitionseinzahlungen für Zuwendungen, Beiträge und ähnliche Investitionszuschüsse (T€ 5.836) reichen nicht aus, die Investitionsauszahlungen (T€ 11.565) zu kompensieren. Insgesamt wurde somit ein negativer Cashflow aus der Investitionstätigkeit in Höhe von T€ 5.729 erwirtschaftet.

Der positive Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von T€ 7.269 ist auf einen stichtagsbezogenen Anstieg der Kredite für Investitionen (T€ + 10.569) zurückzuführen, während die Kredite zur Liquiditätssicherung gegenüber dem 01.01.2011 gesunken sind (T€ -3.300).

4. Kennzahlen

In Anlehnung an das mit Runderlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.10.2008 veröffentlichte NKF-Kennzahlenset werden im Folgenden Kennzahlen gebildet, die für die Analyse der Haushaltswirtschaft sowie der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage geeignet sind.

Bei den Kennzahlen im Hinblick auf die Vermögens- und Schuldenlage ist zu beachten, dass diese streng stichtagsbezogen sind und nur eine stark begrenzte Aussagefähigkeit besitzen. Es erfolgt eine Gegenüberstellung der Stichtage 31.12.2011 und 01.01.2011. Die Angabe der Kennzahlen erfolgt, soweit nicht anders beschrieben, in Prozent:

		31.12.	01.01.
Eigenkapitalquote 1	$\frac{\text{Eigenkapital x 100}}{\text{Bilanzsumme}}$	20,8	24,6

Der „Konzern Stadt Werne“ verfügt sowohl zum 31.12.2011 als auch zum 01.01.2011 über eine gute Eigenkapitalausstattung.

		31.12.	01.01.
Eigenkapitalquote 2	$\frac{\text{(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge) x 100}}{\text{Bilanzsumme}}$	49,7	53,3

Da für die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge aufgrund der zweckmäßigen Verwendung der Mittel grundsätzlich keine Rückzahlungsverpflichtungen bestehen, werden diese dem wirtschaftlichen Eigenkapital zugeordnet. Gegenüber dem 01.01.2011 ist zum 31.12.2011 eine Minderung um 3,6%-Punkte eingetreten. Die Ausstattung mit wirtschaftlichem Eigenkapital ist weiterhin als gut zu beurteilen. Eine Stabilisierung der Kennzahl ist anzustreben, um die angemessene Ausstattung mit wirtschaftlichem Eigenkapital beizubehalten und um eine übermäßige Fremdfinanzierung zu vermeiden.

		2011
Aufwandsdeckungs-grad	Ordentliche Erträge x 100 / Ordentliche Aufwendungen	87,9

Durch die Kennzahl wird erkennbar, dass die ordentlichen Erträge nicht ausreichen um die ordentlichen Aufwendungen zu decken. Somit wird deutlich, dass die Stadt Werne im Haushaltsjahr 2011 nicht in der Lage war die laufende Verwaltungstätigkeit mit einem Überschuss abzuschließen. Dies muss jedoch in Zukunft erreicht werden, um die Kommune weiterhin leistungsfähig zu erhalten und zukunftsgerecht aufstellen zu können und Handlungsfähigkeit und Eigenverwaltung beizubehalten.

		31.12.	01.01.
Infrastrukturquote	Infrastrukturvermögen x 100 / Bilanzsumme	50,3	50,6

Durch die Infrastrukturquote wird erkennbar, dass 50,3% (01.01.2011: 50,6%) des gesamten Vermögens der Stadt Werne auf das Infrastrukturvermögen – insbesondere Grundstücke, das Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen – entfällt.

Neben den laufenden Aufwendungen für die zwingend notwendige Instandhaltung der Anlagen führen diese Vermögensgegenstände, mit Ausnahme des Grund und Bodens, zu planmäßigen Abschreibungen (Werteverzehr).

		2011
Investitionsquote	Bruttoinvestitionen x 100 / Abgänge und Abschreibungen des Anlagevermögens	139,8

Den Abschreibungen und Abgängen des Anlagevermögens stehen Neuinvestitionen in Höhe von 139,8% gegenüber. Dies bedeutet, dass die Investitionen in das Anlagevermögen im Haushaltsjahr 2011 den Werteverzehr und die Abgänge deutlich überschritten haben. Dies hat eine Mehrung des Anlagevermögens (T€ 3.338) zur Folge.

Eine Quote von mindestens 100,0% ist erforderlich (ohne Berücksichtigung von inflationsbedingten Kostensteigerungen), um den Umfang und die Qualität der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens langfristig erhalten zu können.

		31.12.
Anlagendeckungsgrad 2	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge + langfristiges Fremdkapital) x 100 / Anlagevermögen	82,4

Das langfristige Anlagevermögen (T€ 227.779) ist zum 31.12.2011 in Höhe von 82,4% langfristig durch Eigenkapital (T€ 49.710), Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge (T€ 69.433), Pensionsrückstellungen (T€ 21.977) und Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr (T€ 46.575) finanziert. Im Umkehrschluss wurden 17,6% (T€ 40.084) des langfristigen Vermögens durch kurzfristiges Kapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) finanziert. Eine Steigerung dieser Quote ist für die Zukunft anzustreben um eine langfristig gesicherte Finanzierung des Anlagevermögens gewährleisten zu können.

		31.12.
Liquidität 1. Grades	liquide Mittel x 100 / kurzfristige Verbindlichkeiten	11,1

Es ist mit den bestehenden liquiden Mitteln nicht möglich, alle bestehenden kurzfristigen Verbindlichkeiten zu bedienen. Es ist zu beachten, dass neben den kurzfristigen Verbindlichkeiten zusätzlich auch kurzfristige Rückstellungen bestehen, die in der Kennzahl nicht berücksichtigt werden und eine weitere Verschlechterung der Kennzahl bewirken würden. Zum 31.12.2011 liegt eine Unterdeckung in Höhe von T€ 32.168 vor. Diese Unterdeckung ist sehr kritisch zu betrachten, da die laufende Liquidität nur durch die Neuaufnahme bzw. Prolongation von Krediten zur Liquiditätssicherung gewährleistet werden kann. Hier bestehen zwar ausreichende Kreditlinien bei den Kreditinstituten, jedoch ist dieser Entwicklung möglichst kurzfristig entgegenzusteuern um das Zinsänderungsrisiko zu minimieren.

5. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Werne

Ein Risiko besteht für die Stadt Werne bei den Erträgen und Aufwendungen, die die Stadt nicht selbst direkt beeinflussen kann. Auf der Ertragsseite sind hier insbesondere die Erträge aus der Gewerbesteuer, aus Anteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Erträge aus Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanz- und Lastenausgleichs zu nennen. Während alle genannten Erträge von der lokalen und allgemeinen konjunkturellen Entwicklung abhängen, wird die Höhe der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanz- und Lastenausgleichs zugleich von dessen Berechnungsmethodik bestimmt. Diese Berechnungsmethodik hat sich zu Gunsten der strukturschwachen Großstädte des Ruhrgebietes und zu Lasten der kleinen und mittelgroßen Städte und Gemeinden verändert. Bei den Aufwendungen stellen insbesondere die Kreisumlage sowie die Soziallasten wesentliche nicht direkt beeinflussbare Größen dar.

Der demographische Wandel der Gesellschaft ist auch in der Stadt Werne erkennbar. Typisch für eine kleine Mittelstadt ist auch in der Stadt Werne eine Stagnation der Bevölkerungszahl zu verzeichnen. Aus finanzieller Sicht würde sich ein Bevölkerungsrückgang zwar langsam, aber doch spürbar auswirken. An verschiedenen Stellen im System des kommunalen Finanz- und Lastenausgleichs und der Beteiligung der Kommunen am Steueraufkommen des Landes Nordrhein-Westfalen wird bei den Verteilungskriterien direkt oder indirekt auf die Bevölkerungszahlen und Schülerzahlen zurückgegriffen. Während die Erträge durch einen Bevölkerungsrückgang vermindert werden, gilt es zusätzliche Mittel aufzuwenden, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Erforderliche Umstrukturierungen an sich verändernden Gesellschaftsformen sind frühzeitig zu erkennen und einzuleiten. In besonderem Maße ist hier die Politik gefordert, der Stadt Werne durch Vorgabe strategischer Ziele ein Bild zu geben, das für die derzeitige aber auch zukünftige Bevölkerung sowie Unternehmen und Gewerbetreibende der verschiedenen Branchen attraktiv ist. Die Stadt Werne muss sich als Wohn- und Arbeitsstandort positionieren und die sehr gute Verkehrsanbindung zu ihren Gunsten nutzen.

Ein wesentlicher Faktor für den zukünftigen Erfolg der Stadt Werne wird die weitere enge Zusammenarbeit und Kommunikation mit ansässigen und potentiellen Unternehmen und Gewerbetreibenden im Rahmen der Wirtschaftsförderung sein. Die Alleinstellungsmerkmale und Vorzüge der Stadt Werne sowie individuelle Lösungen sind hervorzuheben, um eine langfristige Bindung an den Standort zu erreichen, womit eine Sicherung von Arbeitsplätzen und eine nachhaltige Ertragskraft der Stadt Werne einhergehen.

Globale Krisen führen unter anderem zu einem stetig steigenden Aufkommen an Flüchtlingen. Hier stehen nur begrenzte Kapazitäten zur Aufnahme und Unterbringung dieser Flüchtlinge bereit. Andererseits ergeben sich auch Chancen aus der Aufnahme von Flüchtlingen, die dem demographischen Wandel in der Stadt Werne entgegenwirken. Hier müssen jedoch politische Entscheidungen auf Bundes- und Landesebene getroffen werden, um diese Menschen kurzfristig in das Leben vor Ort in der Stadt Werne und in das Arbeitsleben zu integrieren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich eine abschließende Beurteilung über die wirtschaftlichen Folgen des Flüchtlingsstroms abzugeben. Die finanziellen Beteiligungen des Bundes bzw. des Landes unterliegen einer stetigen Veränderung. Ferner verändern sich die Regeln zur Ermittlung der Zuwendungen in besonders großem Maße. Insgesamt gilt es, kritisch und aufmerksam zu verfolgen, wie sich die wirtschaftlichen Folgen darstellen. Dabei dürfen die mittelbaren Folgen, wie z. B. bei den Hilfen zur Erziehung oder im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Personen nicht unberücksichtigt bleiben. Eine Abschätzung der sich abzeichnenden Krise in zeitlicher Hinsicht ist ebenfalls nicht möglich. Die Regularien bezüglich der Ausgestaltung des Asylrechts werden auf der politischen Ebene unterschiedlich diskutiert. Eine abschließende Beurteilung steht demnach noch aus.

Der russische Überfall auf die Ukraine am 24. Februar 2022 hat die Wachstumshoffnungen zunichte gemacht. Die in diesem Zuge angekündigte Neuorientierung kennzeichnete seither die politischen Entscheidungen und die Gesetzgebung, insbesondere im Energiesektor. Die Bundesregierung hat seit Beginn des Krieges zahlreiche Gesetze auf den Weg gebracht, um das Funktionieren des Gasmarktes sicherzustellen, Versorgungssicherheit zu gewährleisten sowie Industrie und Bürger zu entlasten. Trotz aller stützenden Maßnahmen durch die Politik, die ihre Wirkung erst allmählich entfalten können, wurde die Wirtschaft in erheblichem Maße von den Entwicklungen an den Energiemärkten und den sonstigen Rohstoffmärkten, an denen sich ähnlich massive Preissteigerungen ergaben, getroffen.

Insgesamt hat sich die deutsche Wirtschaft im dritten Jahr der Corona-Pandemie trotz des Krieges und der Energiekrise weiter erholt. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt ist im Jahr 2022 um 1,9 % gestiegen. Über das ganze Berichtsjahr hinweg für Wirtschaft und Bürger spürbar war die rasant steigende Teuerung. Die Bundesregierung ging in ihrer Herbstprojektion von Mitte Oktober für den Jahresdurchschnitt 2022 von einer Inflationsrate von 8,0 % und für 2023 von 7,0 % aus. Eine Hauptursache für die hohe Inflation ist die Energiepreisentwicklung.

Eine weiterhin wichtige Einflussgröße für die deutsche Wirtschaft blieb auch im Berichtsjahr die Corona-Pandemie. Auch wenn das deutsche Bruttoinlandsprodukt im 3. Quartal 2022 erstmals wieder oberhalb des Vorkrisenniveaus lag (+0,2 % im Vergleich zum 4. Quartal 2019), beeinträchtigte die Pandemie wie in den beiden Vorjahren das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben. Insbesondere die Lieferketten waren weltweit weiterhin stark gestört und verzögerten so eine schnellere wirtschaftliche Erholung. Obwohl einzelne Unternehmen bereits von Verbesserungen in der Lieferkette berichten, werden die Probleme vermutlich noch weit in das Jahr 2023 reichen.

Um den politischen Handlungsspielraum für die Gestaltung des Gemeinwohls innerhalb der Stadt Werne weiterhin aufrecht zu erhalten, haben sich insbesondere folgende Handlungsspielräume und -notwendigkeiten entwickelt:

- Optimierung der betriebsinternen Steuerungsprozesse,
- Maßnahmen des Personalmanagements,
- Durchsicht und ggf. Reduzierung von freiwilligen Leistungsstandards.

Werne, 11.09.2023

Aufgestellt:	Bestätigt:
Schulze-Beckinghausen	Christ
(Stadtkämmerer)	(Bürgermeister)

WERNE AN DER LIPPE

Beteiligungsbericht 2011

Handeln aus Verantwortung - heute und morgen

Herausgeber:
Stadt Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3

Formen der wirtschaftlichen Betätigung 4

Vertretung in den Gremien der Unternehmen 5

Übersicht über die unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Werne 6

Übersicht über die mittelbaren Beteiligungen der Stadt Werne 6

Darstellung der einzelnen Beteiligungen

Stadtmarketing Werne GmbH 7

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) 13

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH 19

Kommunalbetrieb Werne 27

Bäderbetrieb der Stadt Werne 33

Natur - Solebad Werne GmbH 39

Stadtwerke Werne GmbH 45

Anhang

Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen Betätigung 49

Beteiligungsbericht der Stadt Werne

Vorwort

Die Stadt Werne ist gemäß § 117 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) verpflichtet, einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen.

Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.
Er dient insbesondere dem Zweck, die Ratsmitglieder und die Einwohner der Stadt Werne umfassend zu informieren und die Beteiligungen der Stadt Werne transparent darzustellen.

Der Beteiligungsbericht umfasst die Beteiligungen der Stadt Werne mit dem Stand zum 31.12.2011. Die Angaben zu den einzelnen Unternehmen, insbesondere die Daten der Jahresabschlüsse sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen, basieren auf den jeweiligen veröffentlichten Jahresabschlüssen bzw. Geschäftsberichten.

Werne, im Februar 2013

Lothar Christ
Bürgermeister

Marco Schulze-Beckinghausen
Stadtkämmerer

Formen der wirtschaftlichen Betätigung

Die folgenden Schaubilder geben eine Übersicht über die Formen der wirtschaftlichen Betätigung sowohl des öffentlichen als auch des privaten Rechts.

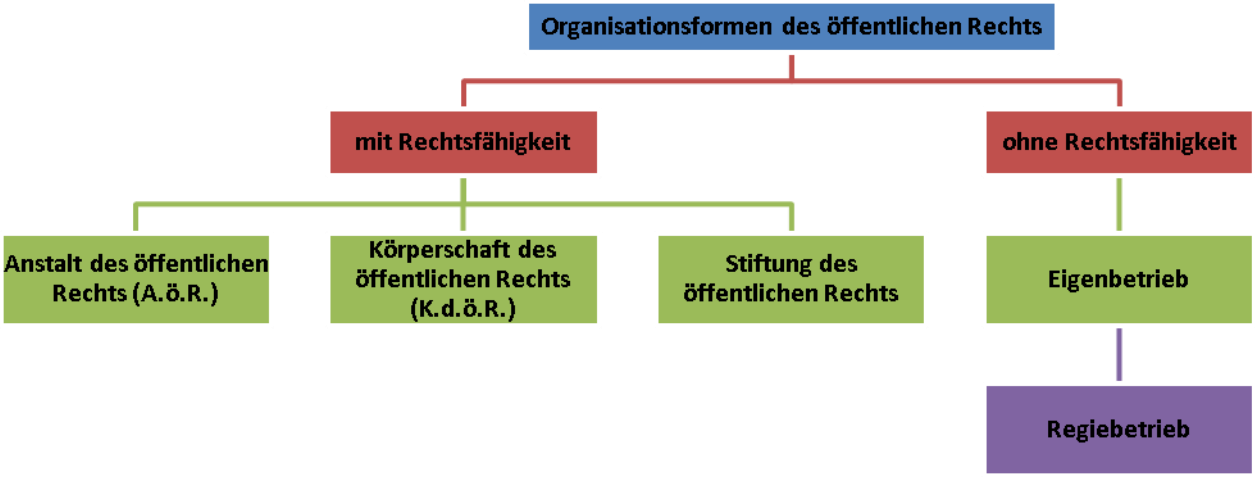

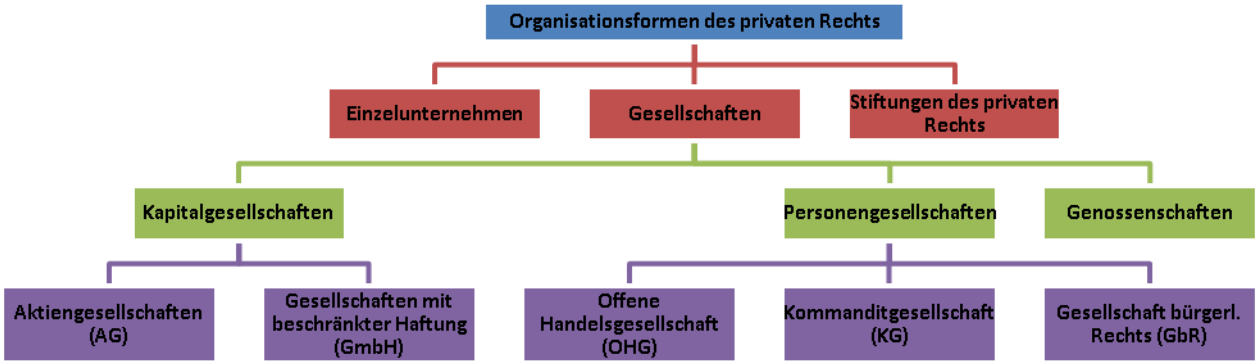

Vertretung in den Gremien der Unternehmen

Die Vertretung der Gemeinde in den Gremien der Unternehmen oder Einrichtungen ist in § 113 GO NRW geregelt.

Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen.

Sie werden vom Rat der Gemeinde bestellt und sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Rates haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen. Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Stadt Werne in den o.g. genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazuzählen. Dies gilt für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.

Wird ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat.

Übersicht über die unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Werne

	Gesellschaftskapital Haftungssumme	Beteiligung der Stadt Werne	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			
Stadtmarketing Werne GmbH	25.000 €	16.000 €	64,00%
1.3.2 Beteiligungen			
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU)	3.856.100 €	197.970 €	5,13%
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG)	3.032.500 €	125.600 €	4,14%
1.3.3 Sondervermögen			
Kommunalbetrieb Werne	10.000.000 €	10.000.000 €	100,00%
Bäderbetrieb der Stadt Werne	2.045.168 €	2.045.168 €	100,00%

Übersicht über die mittelbaren Beteiligungen der Stadt Werne

	Gesellschaftskapital Haftungssumme	Beteiligung	
Bäderbetrieb der Stadt Werne			
Natur-Solebad Werne GmbH	25.000 €	25.000 €	100,00%
Stadtwerke Werne GmbH	100.000 €	100.000 €	100,00%

Stadtmarketing Werne GmbH

1. Gegenstand des Unternehmens / Gesellschaftszweck

Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung und Umsetzung von Maßnahmen und Aktivitäten des Stadtmarketings in Werne. Die Gesellschaft soll einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, die Attraktivität der Stadt Werne zu erhalten und zu steigern. Sie soll die bestehenden Stadtmarketingaktivitäten in der Stadt bündeln, effektiver gestalten und weiterentwickeln.

Dies beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben- und Kommunikationsfelder:

- Strategisches Marketing/Standortentwicklung
  - Markt- und Meinungsanalysen
    Analysen und Erhebungen zu Bürger- und Kundenwünschen

  - Moderation des Entwicklungsdialogs
    Durchführung von Foren und Arbeitskreisen

  - Unterstützung in der Angebotspolitik
    Berücksichtigung übergeordneter Entwicklungsziele
    Verbesserung der Standortqualität durch Abstimmung von Marketingstrategien mit Zielen der Stadtentwicklung

- Operatives Marketing/Standortkommunikation
  - Erbringung von Kommunikationsleistungen
    Bündelung der zentralen Kommunikation
    Entwicklung einer gemeinsamen Werbelinie

  - Kundeninformation und Distribution
    Durchführung von Touristeninformation und Zimmervermittlung
    Verkauf von Tickets u. a.

- Projektmanagement
  - Förderung öffentlich-privater Kooperationsprojekte

- Eventmanagement
    - Entwicklung und Durchführung imagefördernder Großveranstaltungen

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Dazu gehört auch die Organisation von kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Veranstaltungen oder die Vermittlung oder Verpachtung von Örtlichkeiten hierfür sowie damit einhergehende Nebenleistungen (z. B. Garderobe, Ausschank etc). Hierzu zählen u. a. die Einrichtungen gemäß § 107 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung NRW. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen.

Die Gesellschaft hat nicht den Zweck Gewinne zu erwirtschaften. Soweit Jahresüberschüsse entstehen, sind diese zur Erreichung des Gegenstandes des Unternehmens zu verwenden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, das der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

2. Lage der Geschäftsräume

Stadtmarketing Werne GmbH
Konrad - Adenauer - Platz 1
59368 Werne
Telefon: 02389 71-200
Telefax: 02389 71-205
E-Mail: info@stadtmarketing-werne.de
Internet: www.stadtmarketing-werne.de

3. Gründungsdaten

Die Stadtmarketing Werne GmbH wurde am 01.10.2005, durch Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 28.09.2005, gegründet.

4. Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtmarketing Werne GmbH beträgt 25.000 € und teilt sich wie folgt auf:

▪ Stadt Werne	16.000 €	64 %
▪ „Wir für Werne“	6.000 €	24 %
▪ Verkehrsverein Werne e. V.	3.000 €	12 %
Summe	**25.000 €**	**100 %**

5. Beteiligung der Stadt Werne

Die Stadt Werne ist mit einer Stammeinlage i.H.v. 16.000 € an der Stadtmarketing Werne GmbH beteiligt.

6. Organe des Unternehmens

Geschäftsführung

- Jochen Höinghaus (bis 31.03.2011)
- Frau Iris Müller (01.04.2011 - 31.10.2011)
- Frau Carolin Brautlecht (seit 01.05.2011)

Gesellschafterversammlung

- BM Lothar Christ - *Vorsitzender* -
- Martin Gößl - *stellv. Vorsitzender* -

7. Jahresabschlüsse 2007 – 2011

Bilanz	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
	€	€	€	€	€
Aktiva					
A. Anlagevermögen	**9.322**	**11.862**	**16.620**	**22.102**	**24.368**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	**0**	**221**	**311**	**206**	**101**
II. Sachanlagen	**9.322**	**11.641**	**16.309**	**21.896**	**24.267**
B. Umlaufvermögen	**57.822**	**36.513**	**44.782**	**48.510**	**41.054**
I. Vorräte	**13.926**	**7.854**	**20.425**	**18.555**	**18.773**
II. Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.443	5.479	6.259	8.058	2.574
Forderungen gegen Gesellschafter	3.000	777	1.128	949	8.464
Sonstige Vermögensgegenstände	6.717	11.467	5.767	5.433	515
III. Flüssige Mittel					
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	19.736	10.936	11.203	15.515	10.727
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**2.072**	**498**	**500**	**246**	**246**
	69.216	**48.873**	**61.902**	**70.858**	**65.667**

Bilanz	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
	€	€	€	€	€
Passiva					
A. Eigenkapital	**5.088**	**39**	**11.803**	**20.211**	**26.551**
I. Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
II. Kapitalrücklage	144.750	206.750	279.513	341.513	431.013
III. Verlustvortrag	136.447	164.662	231.711	292.710	346.302
IV. Jahresfehlbetrag	28.215	67.048	60.999	53.592	83.160
B. Rückstellungen	**7.150**	**8.150**	**39.550**	**40.050**	**23.150**
C. Verbindlichkeiten	**20.630**	**17.869**	**10.329**	**10.597**	**6.400**
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.222	510	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.800	13.147	2.221	2.876	4.926
Sonstige Verbindlichkeiten	1.608	4.213	8.108	7.721	1.474
D. Rechnungsabgrenzungsposten	**36.348**	**22.814**	**220**	**0**	**9.566**
	69.216	**48.873**	**61.902**	**70.858**	**65.667**

Gewinn- und Verlustrechnung	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Umsatzerlöse	215.763	240.461	212.294	208.028	226.237
Sonstige betriebliche Erträge	0	25.000	15.238	15.620	16.213
Materialaufwand	40.365	55.519	36.467	26.601	18.391
Personalaufwand	41.598	55.427	54.454	55.327	61.329
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	1.792	2.373	3.180	3.608	4.309
Sonstige betriebliche Aufwendungen	161.304	220.052	194.549	191.947	241.753
Betriebsergebnis	-29.296	-67.910	-61.118	-53.835	-83.331
Zinsen und ähnliche Erträge	1.081	863	117	243	171
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	2	0	0	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-28.215**	**-67.048**	**-61.000**	**-53.592**	**-83.160**
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0,63	0
Sonstige Steuern	0	0	0,81	0	0
Jahresfehlbetrag	**-28.215**	**-67.048**	**-60.999**	**-53.592**	**-83.160**

8. Lagebericht 2011

Verbindlichkeiten wurden innerhalb der Zahlungsfrist beglichen und jeweilige Forderungen innerhalb der Zahlungsziele vereinnahmt.

Das Unternehmen verfügt über ein Gesamtvermögen von 65,7 T€ . Das Eigenkapital beträgt 26,6 T€, während das Fremdkapital (Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten) bei 39,1 T€ liegt. Durch vereinnahmte Zuschüsse hat sich im Vergleich zum Vorjahr die Eigenkapitalausstattung weiter stabilisiert.

Die Finanz- und Liquiditätslage ist aufgrund der vereinnahmten Gesellschaftereinlagen grundsätzlich solide, so dass die Stadtmarketing Werne GmbH am Jahresende 2011 liquide Mittel in Höhe von 10,7 T€ aufweist. Dennoch kommt es unterjährig immer wieder zeitweise zu einer angespannten Liquiditätslage.

Das Geschäftsjahr schloss mit einem Jahresfehlbetrag von 83,1 T€ (im Vorjahr: -53,6 T€) ab, das den Planungen im Wesentlichen entspricht. Der Steigerung der Umsatzerlöse um 18,2 T€ aus Sponsoringeinnahmen standen erhöhte Personalaufwendungen (6,0 T€) und gestiegene sonstige Aufwendungen (49,8 T€), die im Wesentlichen auf Kosten für das Stadtjubiläum sowie die Wirtschaftsmesse zurückzuführen sind, entgegen.

9. Beschäftigte

Im Durchschnitt waren gem. § 267 Abs. 5 HGB durchschnittlich 10 Arbeitnehmer beschäftigt.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Keine.

11. Wesentliche Beziehungen der Beteiligungen untereinander

Keine.

12. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt 2011

Die Gesellschafter leisten an die Gesellschaft zur Deckung der laufenden Betriebskosten und einfacher Geschäfte der laufenden Verwaltung jährliche Zuschüsse. Der Zuschuss der Stadt Werne betrug im Berichtsjahr rund 152 T€.

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH

1. Gegenstand des Unternehmens / Gesellschaftszweck

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Ein öffentlicher Zweck ist somit gegeben.

2. Lage der Geschäftsräume

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH
Krögerweg 11
48155 Münster
Telefon: 0251 62700
www.vku-online.de

3. Gründungsdaten

Die VKU wurde am 27. Juli 1908 gegründet.

4. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.856.100 € und entfällt auf:

▪ Kreis Unna	1.935.170 €	50,19%
▪ Stadt Lünen	632.050 €	16,39%
▪ Stadt Unna	353.910 €	9,18%
▪ Stadt Kamen	311.320 €	8,07%
▪ Stadt Bergkamen	296.030 €	7,68%
▪ Stadt Werne	197.970 €	5,13%
▪ Gemeinde Bönen	53.220 €	1,38%
▪ Gemeinde Holzwickede	42.280 €	1,10%
▪ Stadt Selm	34.150 €	0,89%

5. Beteiligung der Stadt Werne

Die Stadt Werne ist mit 197.970 € an der VKU beteiligt.

6. Organe des Unternehmens

Geschäftsführung

- Dipl. – Wirtsch. – Ing. (FH) Andre Pieperjohanns - *Geschäftsführer* -
- Dipl. – Geogr. Werner Linnenbrink - *stellv. Geschäftsführer* -

Aufsichtsrat

▪ LR Michael Makiolla (Vorsitzender)	Kreis Unna
▪ BM Werner Kolter (1. stellv. Vorsitzender)	Stadt Unna
▪ Rainer Schmeltzer MdL (2. stellv. Vorsitzender)	Arbeitnehmervertreter
▪ Günter Bremerich	Kreis Unna
▪ Beigeordneter Reiner Brüggemann	Stadt Kamen
▪ BM Lothar Christ	Stadt Werne
▪ Axel Fuhrmann	Gemeinde Bönen (bis 05.12.2011)
▪ Martin Gratz	Arbeitnehmervertreter
▪ Jens Hebebrand	Kreis Unna
▪ Roland Henrichs	Arbeitnehmervertreter
▪ Franz Herdring	Stadt Bergkamen
▪ Hans Werner Kerl	Gemeinde Bönen (ab 16.02.2012)
▪ Dipl.- Päd. Michael Klimaziak	Gemeinde Holzwickede
▪ Dipl. – Volksw. Klaus Lamczick	Stadt Lünen
▪ Erster Landesrat Matthias Löb	WVG/WLV (bis 13.04.2011)
▪ BM Mario Löhr	Stadt Selm
▪ Dipl.-Designerin Anke Schneider	Kreis Unna (ab 28.06.2011)
▪ Ernst Sosna	Arbeitnehmervertreter
▪ Thomas Tralle	Arbeitnehmervertreter
▪ Franz Wuttke	Arbeitnehmervertreter

Als Vertreter für die Stadt Werne wurde BM Lothar Christ vom Rat der Stadt Werne bestellt.

Gesellschafterversammlung

Als Vertreter für die Gesellschafterversammlung wurde RM Michael Marckhoff vom Rat der Stadt Werne benannt.

7. Jahresabschlüsse 2007 – 2011

Bilanz	**31.12.2007 €**	**31.12.2008 €**	**31.12.2009 €**	**31.12.2010 €**	**31.12.2011 €**
Aktiva					
A. Anlagevermögen	**9.015.869**	**8.556.079**	**8.666.765**	**7.925.895**	**8.733.764**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	**48.494**	**44.497**	**28.459**	**24.703**	**91.797**
II. Sachanlagen	**8.858.912**	**8.413.382**	**8.551.098**	**7.659.644**	**8.245.755**
III. Finanzanlagen	**108.463**	**98.200**	**87.208**	**241.549**	**396.212**
B. Umlaufvermögen	**7.102.945**	**7.441.935**	**6.227.920**	**6.847.450**	**10.026.410**
I. Vorräte	**173.303**	**217.332**	**220.982**	**226.784**	**195.895**
II. Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände	**6.625.626**	**7.163.721**	**5.941.181**	**6.529.538**	**9.714.290**
III. Wertpapiere	**0**	**0**	**0**		**0**
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	**304.016**	**60.882**	**65.756**	**91.128**	**116.225**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**73.826**	**1.103**	**1.129**	**1.130**	**1.130**
	16.192.639	**15.999.118**	**14.895.814**	**14.774.475**	**18.761.304**

Bilanz	31.12.2007 €	31.12.2008 €	31.12.2009 €	31.12.2010 €	31.12.2011 €
Passiva					
A. Eigenkapital	**4.656.246**	**4.656.246**	**4.493.576**	**4.340.630**	**4.495.650**
I. Gezeichnetes Kapital	3.856.100	3.856.100	3.856.100	3.856.100	3.856.100
II. Kapitalrücklage	800.146	800.146	637.476	637.476	792.496
III. Verlustvortrag	0	0	0	0	152.946
VI. Jahresfehlbetrag	0	0	0	152.946	0
B. Rückstellungen	**2.878.327**	**2.699.497**	**2.643.331**	**3.038.339**	**2.581.444**
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	86.279	79.646	78.177	86.116	84.806
2. sonstige Rückstellungen	2.792.048	2.619.851	2.565.154	2.952.223	2.496.638
C. Verbindlichkeiten	**8.658.067**	**8.643.375**	**7.758.906**	**7.101.001**	**11.283.477**
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.879.093	4.884.462	5.684.638	4.937.560	6.246.258
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	869.889	863.626	952.244	1.027.912	3.335.443
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	95.743	100.672	106.149	109.578	138.853
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	0	1.028.126
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	181.968	2.653.132	540.132	229.688	106.254
6. Sonstige Verbindlichkeiten	1.631.374	141.481	475.745	796.263	428.543
D. Rechnungsabgrenzungsposten	**0**	**0**	**0**	**294.505**	**400.733**
	16.192.639	**15.999.118**	**14.895.814**	**14.774.475**	**18.761.304**

Gewinn- und Verlustrechnung	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Umsatzerlöse	17.061.208	16.058.527	17.708.289	17.880.034	17.577.155
sonstige betriebliche Erträge	5.942.496	7.665.581	6.575.553	7.387.906	8.249.563
Materialaufwand	10.688.630	11.646.668	11.826.018	12.778.649	13.398.915
Personalaufwand	8.580.864	8.501.970	8.630.725	8.564.746	8.445.719
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	1.453.512	1.448.351	1.500.637	1.526.812	1.518.064
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.790.896	1.802.589	2.045.088	2.117.560	2.219.451
Erträge aus Beteiligungen	72	120	120	60	0
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.393	1.614	17.597	2.614	4.588
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0	0	152.946	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	478.159	313.086	285.731	253.913	234.779
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**13.107**	**13.178**	**13.358**	**-124.012**	**14.377**
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	16.391	0
sonstige Steuern	13.107	13.178	13.358	12.543	14.377
Jahresergebnis	**0**	**0**	**0**	**-152.946**	**0**

8. Lagebericht 2011

Finanzlage

Im Berichtsjahr leistete die VKU für ihre Fahrgäste 7.969.899 km. Davon wurden 47% durch die etwa 25 mittelständischen privaten Partnerunternehmen der VKU erbracht. Bei den Kosten der Fahrleistungen wirkten sich insbesondere die im Jahresvergleich mit durchschnittlich rd. 17% stark gestiegenen Dieselpreise negativ aus. Weiterhin gab es Tariferhöhungen für Mitarbeiterentgelte sowie Vergütungsanhebungen für eingekaufte Fahrleistungen. Die VKU unternahm im Berichtsjahr wirksame Gegensteuerungsmaßnahmen. Die Gesamtkosten stiegen moderat um 1,6%.

Ertragslage

Die Erträge im Linienverkehr stiegen auf Grund von Tariferhöhungen um 1,7%. Während sie im Jedermannverkehr mit + 2,7% deutlich stiegen, entwickelte sich der Ausbildungsverkehr mit + 0,3% auf Vorjahresniveau.
Die Ausgleichsleistungen für den Schülerlinienverkehr gem. § 11a ÖPNVG (ehem. § 45a PBefG) erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 200 T€. Begünstigt wurde das Ergebnis des Berichtsjahres durch nachträgliche Einnahmezuscheidungen sowie Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG und SGB für Vorjahre. Die Umsatzerlöse lagen um rd. 300 T€ unter denen des Vorjahres.

9. Beschäftigte

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich 217 Arbeitnehmer (Vollzeitstellen) und 9 Auszubildende bei der VKU beschäftigt.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Keine.

11. Wesentliche Beziehungen der Beteiligungen untereinander

Keine.

12. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt 2011

Aufgrund der zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Werne abgeschlossenen Refinanzierungsvereinbarung sind nach § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Vertrages Aufwendungsersatzleistungen unverzüglich nach Aufforderung durch den Kreis Unna fällig. Der Aufwandsersatz der Kommunen gegenüber dem Kreis Unna beträgt, gemäß § 2 Abs. 5 der Vereinbarung, 50% des lt. Betrauungsvereinbarung vom Kreis Unna an die VKU zu leistenden Betrages, entsprechend dem jeweiligen Betriebsleistungsanteil gemäß Abrechnung durch die VKU.

Der Anteil der Stadt Werne für das Jahr 2011 betrug 263.400 €.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG)

1. Gegenstand des Unternehmens / Gesellschaftszweck

Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Unna durch Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Industrieansiedlung, Schaffung neuer Arbeitsplätze und Sanierung von Altlasten. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen grundsätzlich folgende Tätigkeiten:

- Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstrukturen einzelner Regionen und Standorte
- Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen der betreffenden Region
- Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union
- Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen, Beratung bei der Betreuung von Kommunen und ansiedlungswilligen Unternehmen, Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen
- Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der örtlichen Gemeinde
- Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung und Erweiterung von Unternehmen
- Vermietung und Verpachtung von Geschäfts- und Gewerberäumen an Existenzgründer für einen beschränkten Zeitraum (bis zu fünf Jahren) einschließlich dazugehöriger Nebenleistungen (z.B. Technologiezentren)
- Förderung überbetrieblicher Kooperation
- Schaffung neuer Arbeitsplätze, z.B. durch Förderung von Maßnahmen, die dem Aufbau, Erhalt bzw. Ausbau von Beschäftigungsstrukturen, vor allem der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen dienen, oder Einrichtung, Koordinierung und Übernahme von Trägerschaften projektbezogener Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Durchführung oder Förderung der Sanierung von Altlasten für Zwecke der Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen
- Allgemeine Förderung des Fremdenverkehrs, z.B. durch Werbung für die Region
- Ferner sind Beteiligungen an anderen Unternehmen im Kreis Unna zulässig, die der Verwirklichung der Zwecke der Gesellschaft dienen und die ebenfalls das Ziel der Strukturverbesserung verfolgen, z.B. Technologiezentren.

Ein öffentlicher Zweck ist gegeben.

2. Lage der Geschäftsräume

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH
Friedrich-Ebert-Straße 19
59425 Unna
Telefon: 02303 271690
Telefax: 02303 271490
E-Mail: post@wfg-kreis-unna.de
Internet: wfg-kreis-unna.de

3. Gründungsdaten

Die WFG wurde am 21.07.1961 gegründet.

4. Stammkapital

Das Stammkapital der WFG beträgt 3.032.500 € und teilt sich wie folgt auf:

▪ Kreis Unna	1.213.000 €	40,00%
▪ Stadt Bergkamen	223.600 €	7,37%
▪ Gemeinde Bönen	92.500 €	3,05%
▪ Stadt Fröndenberg	100.300 €	3,31%
▪ Gemeinde Holzwickede	115.100 €	3,80%
▪ Stadt Kamen	168.500 €	5,56%
▪ Stadt Lünen	418.000 €	13,78%
▪ Stadt Schwerte	219.300 €	7,23%
▪ Stadt Selm	110.800 €	3,65%
▪ Kreisstadt Unna	245.800 €	8,11%
▪ Stadt Werne	125.600 €	4,14%
▪ **Summe**	**3.032.500 €**	**100,00%**

5. Beteiligung der Stadt Werne

Die Stadt Werne ist mit einer Stammeinlage von 125.600 € an der WFG beteiligt.

6. Organe des Unternehmens

Geschäftsführung

- Dr. Michael Dannebom, Dipl.-Volkswirt, - *Geschäftsführer* -
- Christoph Gutzeit, Dipl.-Ing., - *Prokurist* -

Aufsichtsrat

- Michael Makiolla, Landrat des Kreises Unna, Vorsitzender
- Roland Schäfer, Bürgermeister der Stadt Bergkamen, 1. stellv. Vorsitzender
- Wilhelm Jasperneite, Vorsitzender der CDU-Fraktion im Kreistag des Kreises Unna, 2. stellv. Vorsitzender
- Heinrich Böckelühr, Bürgermeister der Stadt Schwerte
- Lothar Christ, Bürgermeister der Stadt Werne
- Brigitte Cziehso, Vorsitzende der SPD-Fraktion im Kreistag des Kreises Unna
- Rainer Eßkuchen, Bürgermeister der Gemeinde Bönen
- Herbert Goldmann, Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Kreistag des Kreises Unna
- Hermann Hupe, Bürgermeister der Stadt Kamen
- Werner Kolter, Bürgermeister der Stadt Unna
- Mario Löhr, Bürgermeister der Stadt Selm
- Friedrich-Wilhelm Rebbe, Bürgermeister der Stadt Fröndenberg
- Jenz Rother, Bürgermeister der Gemeinde Holzwickede
- Reinhard Schulz, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
- Hans-Wilhelm Stodollick, Bürgermeister der Stadt Lünen

Gesellschafterversammlung

Als Vertreter für die Stadt Werne wurde RM Klaus-Jürgen Buse vom Rat der Stadt Werne bestellt.

7. Jahresabschlüsse 2007 – 2011

Bilanz	**31.12.2007**	**31.12.2008**	**31.12.2009**	**31.12.2010**	**31.12.2011**
	€	**€**	**€**	**€**	**€**
Aktiva					
A. Anlagevermögen	**394.961**	**414.683**	**428.092**	**449.746**	**447.652**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.580	15.274	21.029	11.246	12.277
II. Sachanlagen	33.151	39.179	31.568	35.270	29.845
III. Finanzanlagen	360.230	360.230	375.495	403.230	405.530
B. Umlaufvermögen	**48.374.071**	**50.276.248**	**59.012.735**	**55.762.564**	**62.765.828**
I. Vorräte	68.828				
I. Zum Verkauf bestimmte WFG-Grundstücke		3.101.317	6.253.651	6.524.224	7.410.160
II. Treuhandgrundstücke	18.450.028	17.313.256	19.864.627	17.583.187	17.899.468
III. Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände	26.317.768	27.657.704	30.654.381	27.765.703	35.214.677
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	3.537.446	2.203.971	2.240.076	3.889.450	2.241.524
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**0**	**0**	**11.225**	**0**	**60**
	48.769.032	**50.690.901**	**59.452.052**	**56.212.310**	**63.213.540**

Bilanz	**31.12.2007**	**31.12.2008**	**31.12.2009**	**31.12.2010**	**31.12.2011**
	€	**€**	**€**	**€**	**€**
Passiva					
A. Eigenkapital	**3.032.500**	**8.747.941**	**10.247.941**	**12.447.941**	**12.447.941**
I. Gezeichnetes Kapital	3.032.500	3.032.500	3.032.500	3.032.500	3.032.500
II. Kapitalrücklage	0	5.715.441	7.215.441	7.215.441	7.215.441
III. Gewinnrücklage				2.200.000	2.200.000
B. Ausgleichposten zu Grundstücken Beteiligungen	**18.626.113**	**17.673.456**	**20.224.857**	**17.943.417**	**18.259.698**
C. Rückstellungen	**2.716.739**	**2.564.479**	**2.312.300**	**329.000**	**568.000**
D. Verbindlichkeiten	**24.393.680**	**21.705.025**	**26.666.954**	**25.478.147**	**31.936.955**
E. Rechnungsabgrenzungsposten	**0**	**0**	**0**	**13.806**	**946**
	48.769.032	**50.690.901**	**59.452.052**	**56.212.310**	**63.213.540**

Gewinn- und Verlustrechnung	2007	2008	2009	2010	2011
	€	€	€	€	€
Gesamtertrag	1.617.868	1.118.819	6.523.714	1.819.813	2.598.646
Aufwendungen für bezogene Lieferung und Leistungen	641.252	329.099	5.487.079	838.998	1.365.488
Aufwendungen für Hausbewirtschaftung					
Personalaufwand	666.097	816.981	1.313.204	1.213.048	1.315.865
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	19.313	11.231	20.562	23.405	28.347
Sonstige betriebliche Aufwendungen	991.220	876.543	551.695	609.860	604.967
Zinserträge	406.113	471.983	218.444	163.014	143.566
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	19.193	41.470	13.230	3.094	21.410
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-313.093**	**-484.521**	**-643.613**	**-705.577**	**-593.866**
sonstige Steuern	0	0	0	200	200
Erträge aus Verlustübernahme	313.093	484.521	643.613	705.777	594.066
Jahresergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

8. Lagebericht 2011

Finanzlage

Der Liquiditätsspielraum der WFG entspricht dem Eigenkapital und besteht aus dem gezeichneten Kapital, der Gewinnrücklage und der Kapitalrücklage. Das Eigenkapital der WFG beträgt 12.448 T€. Es steht in erster Linie für Investitionen in die Treuhandprojekte und neuerdings verstärkt für Investitionen in die WFG-eigenen Projekte zur Verfügung und fließt in weitere Grunderwerbs- und Erschließungsaktivitäten ein. Ein Betrag von 406 T€ ist durch Finanzbeteiligungen gebunden. Die Eigenkapitalquote der WFG ist leicht auf 20 % (Vorjahr: 22 %) gefallen. Dagegen ist die Fremdkapitalquote auf 80 % (Vorjahr: 78 %) gestiegen. Im Geschäftsjahr 2011 wurde ein Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit von -7.865 T€ (Vorjahr: +2.333 T€) erwirtschaftet. Des Weiteren betrug der Cash-Flow aus Investitionstätigkeiten -26 T€ (Vorjahr: -45 T€) und aus Finanzierungstätigkeiten +6.244 T€ (Vorjahr: -639 T€). Die Zahlungsfähigkeit der WFG war im Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

Ertragslage

Die WFG erzielte im Geschäftsjahr 2011 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von -594 T€ (Vorjahr: - 706 T€). Die wesentlichen Säulen, auf die sich die Ertragslage der WFG 2011 gründete, bestand aus den Umsatzerlösen (1.147 T€ Vorjahr: 950 T€), den sonstigen betrieblichen Erträgen (396 T€, Vorjahr: 599 T€), den Bestandsveränderungen (1.055 T€; Vorjahr: 271 T€) und den Zinserträgen (144 T€; Vorjahr: 163 T€).

Im Geschäftsjahr 2011 konnte die WFG Einkünfte (ohne Bestandsveränderungen) in Höhe von 1.687 T€ erzielen (Vorjahr: 1.712 T€). Die Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.365 T€ (Vorjahr: 839 T€) stellen Investitionen in Grundstücke und Erschließungsanlagen in langfristige WFG-eigene Projekte dar. Die Bestandsveränderungen weisen 1.055 Teuro (Vorjahr: 271 T€) auf und hatten in diesem Geschäftsjahr mit Grundstückserwerben von 653 T€ sowie mit Erschließungsarbeiten von 402 T€ in den WFG-eigenen Projekten zu tun. Der Saldo zwischen den Bestandsveränderungen und dem Materialaufwand war mit -310 T€ niedriger ausgefallen als zum Vorjahr (-568 T€). Um den Gewinn aus den Grundstücksverkäufen herauszurechnen, muss folgendes Schema betrachtet werden:

Bestandsveränderungen	1.055 T€
+ Umsatzerlöse aus Grundstücksverkäufen	851 T€
- Materialaufwand	1.365 T€
= Gewinn aus Grundstücksverkäufen	541 T€

Im Vergleich dazu betrug der Gewinn aus Grundstücksverkäufen im Jahr 2010 nur 104 T€. Das mit dem Wirtschaftsplan 2011 gesetzte Ziel, mit einem Jahresverlust von 657 T€ abzuschließen, wurde um 63 T€ unterschritten. Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion wird der Verlustausgleich vom Gesellschafter Kreis Unna geleistet. Es ist erklärter Wille und geübte Praxis der Vergangenheit, dass die Tätigkeiten der WFG, die allen Kommunen gleichermaßen zuteilwerden, über die Kreisumlage allen Kommunen entsprechend ihres Umlageteils angelastet werden. Dies ist ein sehr guter Weg, die Solidargemeinschaft und die interkommunale Zusammenarbeit im Kreis Unna zu stärken.

9. Beschäftigte

Ende 2011 waren bei der WFG inklusive Stiftung Weiterbildung 31 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr: 30). Des Weiteren waren je ein Mitarbeiter im Rahmen von Vereinbarung zur Personalabordnung von den Wirtschaftsbetrieben der Kreisstadt Unna und der Gemeinde Holzwickede bei der WFG tätig. Einen Mitarbeiter der Regionalagentur hatte die WFG an die Wirtschaftsförderung Dortmund weitergeleitet. Im Geschäftsjahr 2011 war eine Ausbildungsstelle besetzt.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Keine.

11. Wesentliche Beziehungen der Beteiligungen untereinander

Keine.

12. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt 2011

Keine.

Kommunalbetrieb Werne (KBW)

1. Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Der KBW wird seit dem 01.01.2008 nach § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Werne im Sinne des § 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geführt.

Mit der Betriebsgründung des KBW wurden die Leistungen des Bauhofes, die zentrale Verwaltung des immobilen Vermögens, insbesondere von Gebäuden und den diesen zugeordneten Grundstücken, die Aufgaben der Abwasserbeseitigung und Klärschlammentsorgung einschließlich des dafür benötigten Vermögens, die Aufgaben der Abfallentsorgung und des Wertstoffhofes, die Aufgaben des Bestattungswesens samt Friedhofsunterhaltung, die Aufgaben des Gewässerschutzes, die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grünflächen, Freizeit- und Erholungsanlagen sowie der Spiel- und Sportanlagen aus der Kernverwaltung auf den Kommunalbetrieb übertragen. Grundlage der Ausgliederung sind die Beschlüsse des Rates der Stadt Werne vom 19.12.2007 und 18.06.2008.

Betriebszweck des KBW ist laut der Betriebssatzung für das Sondervermögen Kommunalbetrieb Werne vom 28.12.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008, die Erfüllung der der Stadt Werne nach dem Landeswassergesetz obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung, die Bereitstellung und Bewirtschaftung der kommunalen Gebäude einschließlich des zugeordneten Grund und Bodens mit Ausnahme der auf das Sondervermögen Bäderbetrieb der Stadt Werne entfallenden Gebäude einschließlich des zugeordneten Grund und Bodens sowie der Betrieb des Bauhofes.

2. Lage der Geschäftsräume

Kommunalbetrieb Werne
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

3. Gründungsdaten

Der Kommunalbetrieb wurde am 01.01.2008, durch Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 19.12.2007, gegründet.

4. Stammkapital

Das Stammkapital des Kommunalbetriebs Werne beträgt 10.000.000 €. Die Stadt Werne hält 100% des Stammkapitals.

5. Beteiligung des Kommunalbetriebs Werne

Keine.

6. Organe des Unternehmens

Betriebsleitung

- Frank Adamietz
- Marco Schulze-Beckinghausen

Betriebsausschuss für den Kommunalbetrieb Werne

ordentliche Mitglieder

CDU – Fraktion

- RM Christian Schmid - *Vorsitzender* -
- RM Thomas Brune
- RM Klaus-Jürgen Buse
- RM Bodo Freund
- RM Annegret Lohmann

SPD – Fraktion

- RM Petra Klimek (bis 31.03.2011)
- RM Ulrich Höltmann (seit 13.04.2011)
- RM Peter Roemer
- RM Klaus Zander
- sB Adelheid Hauschopp-Francke

FDP – Fraktion

- RM Marius Sendermann – *stellv. Vorsitzender* -
- RM Uta Stolpe
- RM Dagny Dammermann

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- RM Klaus Schlüter
- sB Rainer Hotz

UWW – Freie Wähler NRW – Fraktion

- RM Burkhard Jankowski (bis 31.03.2011)
- RM Theodor Stork (ab 13.04.2011)

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW), den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sowie der Betriebssatzung.

7. Jahresabschluss 2008

Bilanz	**31.12.2008 €**
Aktiva	
A. Anlagevermögen	
I. Sachanlagen	**128.967.750**
Grundstücke und Bauten	70.744.131
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	55.681.193
Technische Anlagen und Maschinen	74.200
Betriebs- und Geschäftsaufwendungen	248.092
Anlagen im Bau	2.220.135
B. Umlaufvermögen	
I. Vorräte	**47.200**
II. Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände	**11.854.052**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	224.051
Forderungen gegen die Stadt Werne	11.488.952
sonstige Vermögensgegenstände	141.049
III. Flüssige Mittel	
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	250.930
	141.119.932

Bilanz	**31.12.2008 €**
Passiva	
A. Eigenkapital	**29.607.896**
I. Stammkapital	10.000.000
II. Kapitalrücklage	22.268.960
III. Jahresfehlbetrag	2.661.064
B. Sonderposten	**40.420.343**
C. Rückstellungen	**9.507.918**
D. Verbindlichkeiten	**61.284.270**
erhaltene Anzahlungen	3.624.082
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.726.696
Verbindlichkeiten gegen die Stadt Werne	55.924.630
sonstige Verbindlichkeiten	8.862

E. Rechnungsabgrenzungsposten	**299.505**
	141.119.932

Gewinn- und Verlustrechnung	**2008** **€**
Umsatzerlöse	13.382.945
sonstige betriebliche Erträge	1.180.267
Materialaufwand	7.306.888
Personalaufwand	3.741.669
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	3.420.676
Sonstige betriebliche Aufwendungen	425.231
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	188
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.330.000
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-2.661.064**
Jahresergebnis	**-2.661.064**

Geprüfte Jahresabschlüsse für die Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012 liegen noch nicht vor.

8. Lagebericht 2011

Die jederzeitige Zahlungsfähigkeit war durch die Möglichkeit der Refinanzierung durch die Stadt Werne stets gegeben und ist aufgrund der Finanzplanung auch in Zukunft gewährleistet.

9. Beschäftigte

Am 31.12.2011 waren 112 Beschäftigte im KBW beschäftigt.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Keine.

11. Wesentliche Beziehungen der Beteiligungen untereinander

Keine.

Bäderbetrieb der Stadt Werne

1. Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Zweck des Bäderbetriebs einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist das Halten des Eigentums an den vermögenswerten Anlagen des Bäderbetriebes der Stadt Werne (zur Zeit Natursolebad und Lehrschwimmbecken), das Halten der 100%-Beteiligung an der Natur-Solebad Werne GmbH sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Ein öffentlicher Zweck ist gegeben.

2. Lage der Geschäftsräume

Bäderbetrieb der Stadt Werne
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

3. Gründungsdaten

Der Bäderbetrieb der Stadt Werne wurde am 01. Januar 1995, durch Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 21. September 1994, gegründet.

4. Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 2.045.167,52 €.

5. Beteiligung der Stadt Werne

Die Stadt Werne hält 100% des Stammkapitals i. H. v. 2.045.167,52 €.

6. Organe des Unternehmens

Betriebsleitung

- Frank Gründken
- Frank Adamietz

Betriebsausschuss

ordentliche Mitglieder

CDU – Fraktion

- RM Bodo Freund (Vorsitzender)
- RM Mirko Hörmann
- RM Jörg Weber
- RM Christian Schmid
- sB Christian Freund

SPD – Fraktion

- RM Klaus Zander (stellv. Vorsitzender)
- RM Ulrich Höltmann (seit 01.04.2011)
- RM Stephan Kannegießer-Krutwage
- RM Jutta Rogalla-Oesterschulze (seit 03.03.2011)
- RM Detlef Weise (bis 11.1.2011)
- sB Ulrich Höltmann (bis 31.03.2011)

FDP – Fraktion

- RM Christoph Berkenheide (seit 14.04.2011)
- RM Claudia Lange (bis 13.04.2011)
- RM Jörg Meißner (bis 13.04.2011)
- RM Arthur Reichert (seit 14.04.2011)
- sB Klaus Burkhard

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- RM Dr. Eberhard Stroben
- sB Marco Küster (seit 18.08.2011)
- sB Reiner Wald (bis 02.05.2011)

UWW – Freie Wähler NRW – Fraktion

- RM Gregor Goßheger

Rat der Stadt Werne

Bürgermeister

7. Jahresabschlüsse 2007 – 2011

Bilanz	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
	€	€	€	€	€
Aktiva					
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	**2**	**2**	**0**	**0**	**0**
II. Sachanlagen	**6.132.871**	**5.779.181**	**6.260.379**	**7.210.338**	**6.839.306**
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grund	4.742.392	4.439.064	4.253.718	4.068.558	3.883.992
Technische Anlagen und Maschinen	1.249.132	1.075.914	1.053.523	2.815.400	2.571.146
Andere Anlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung	141.348	100.686	189.247	241.033	210.528
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	163.518	763.892	85.347	173.640
III. Finanzanlagen	**26.863**	**126.863**	**126.863**	**176.187**	**176.187**
Anteile an verbundenen Unternehmen	26.703	126.703	126.703	176.027	176.027
sonstige Ausleihungen	160	160	160	160	160
B. Umlaufvermögen	**124.177**	**243.136**	**644.026**	**245.531**	**184.090**
II. Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände	**107.832**	**172.226**	**149.726**	**186.017**	**136.805**
III. Flüssige Mittel					
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	**16.346**	**70.910**	**494.300**	**59.514**	**47.285**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**5.127**	**5.435**	**5.654**	**0**	**42.719**
	6.289.040	**6.154.617**	**7.036.922**	**7.632.057**	**7.242.302**

Bilanz	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
	€	€	€	€	€
Passiva					
A. Eigenkapital	**3.867.004**	**3.472.705**	**2.967.618**	**2.530.929**	**2.143.376**
I. Gezeichnetes Kapital	2.045.168	2.045.168	2.045.168	2.045.168	2.045.168
II. Kapitalrücklage	4.091.037	3.293.836	2.860.538	2.176.275	1.875.762
III. Jahresfehlbetrag	2.269.201	1.866.299	1.938.087	1.690.513	1.777.553
B. Rückstellungen	**56.500**	**163.500**	**45.500**	**142.850**	**91.500**
C. Verbindlichkeiten	**2.365.537**	**2.518.411**	**4.023.803**	**4.958.277**	**5.007.425**
	6.289.040	**6.154.617**	**7.036.922**	**7.632.057**	**7.242.302**

Gewinn- und Verlustrechnung	2007	2008	2009	2010	2011
	€	€	€	€	€
Umsatzerlöse	1.433.150	102.098	90.461	87.987	89.323
sonstige betriebliche Erträge	151.633	56.345	107.489	90.657	58.513
Materialaufwand	1.080.789	237.752	199.080	287.432	273.499
Personalaufwand	1.036.445	6.000	3.000	0	0
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	749.055	428.824	409.319	453.615	535.044
Sonstige betriebliche Aufwendungen	867.113	119.040	234.243	130.707	207.558
Aufwendungen aus Verlustübernahme	37.003	1.110.824	1.205.445	873.158	769.536
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8	52	3.328	3.211	2.349
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	82.832	119.789	88.154	126.625	136.413
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-2.268.447**	**-1.863.734**	**-1.937.964**	**-1.689.681**	**-1.771.865**
sonstige Steuern	753	2.565	123	831	5.688
Jahresergebnis	**-2.269.201**	**-1.866.299**	**-1.938.087**	**-1.690.513**	**-1.777.553**

8. Lagebericht 2011

Vermögenslage

Die Verringerung des Anlagevermögens – bedingt durch die niedrige Investitionstätigkeit des Geschäftsjahres und die erhöhten Abschreibungen aufgrund der Investitionen des Vorjahres – ist die Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr (7.632,0 T€) um 389,7 T€ auf 7.242,3 T€ gesunken.

Auf der Aktivseite der Bilanz sanken das Sachanlagevermögen um 371,0 T€ und die Forderungen sowie sonstigen Vermögensgegenstände um 48,9 T€. Der Rückgang der liquiden Mittel betrug 12,2 T€. Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten dagegen stieg um 42,7 T€.

Trotz dieser Entwicklungen blieb die Anlagenintensität gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant (2011 = 96,86%; 2010 = 96,78%).

Auf der Passivseite ist lediglich eine Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 223,9 T€ zu verzeichnen, während alle anderen Bilanzposten rückläufig waren (Eigenkapital -387,5 T€, Rückstellungen -51,3 T€, Verbindlichkeiten ohne Bankverbindlichkeiten -203,9 T€).

Aufgrund dieser Bewegungen sank die Eigenkapitalquote von 33,16% auf 29,59%.

Finanzlage

Die liquiden Mittel verringerten sich von 59,5 T€ um 12,2 T€ auf 47,3 T€.

Die finanzielle Ausstattung des Bäderbetriebs ist durch die jährlichen Finanzzuschüsse der Stadt Werne gewährleistet. Im Jahre 2011 betrugen die von der Stadt Werne zur Verfügung gestellten Finanzmittel zur Verlustabdeckung 1.390 T€.

Ertrags-/Aufwandslage

Die Ertrags- bzw. Aufwandslage des Betriebs ist gekennzeichnet durch Erlöse aus der Verpachtung, dem Instandhaltungs- und Sanierungsaufwand, Abschreibungen sowie die Aufwendungen für Darlehenszinsen und die Verlustübernahme der Natur - Solebad Werne GmbH aus deren laufendem Betrieb.

9. Beschäftigte

Im Berichtsjahr waren außer der Betriebsleitung keine Arbeitnehmer beschäftigt.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Der Bäderbetrieb der Stadt Werne hält 100% des Stammkapitals der Natur - Solebad Werne GmbH.

11. Wesentliche Beziehungen der Beteiligungen untereinander

Keine.

12. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt 2011

Der Bäderbetrieb erhält finanzielle Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt. Diese betrugen im Jahr 2011 insgesamt 1.390.000 €.

Natur - Solebad Werne GmbH

1. Gegenstand des Unternehmens / Gesellschaftszweck

Die Natur - Solebad Werne GmbH, ist ein Tochterunternehmen des Bäderbetriebs der Stadt Werne. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Betrieb einer Bädereinrichtung sowie den damit einhergehenden oder ergänzenden Geschäften (z.B. Sauna, Gastronomie, Massage etc.), die wirtschaftlich gestaltet werden müssen und ihrerseits nicht dauerhaft zu Verlusten führen dürfen. Ferner zählt gemäß § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags zum Gegenstand des Unternehmens das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, soweit die Beteiligung für die Erreichung der oben genannten Ziele förderlich erscheint.

2. Lage der Geschäftsräume

Natur - Solebad Werne GmbH
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

3. Gründungsdaten

Nach Gründung der Natur - Solebad Werne GmbH und Eintragung ins Handelsregister am 2. August 2007 hat die Gesellschaft mit Übernahme der Betriebsführung des Natur-Solebads in Werne ab dem 1.Oktober 2007 ihren operativen Geschäftsbetrieb aufgenommen.

4. Stammkapital

Das Stammkapital der Natur - Solebad Werne GmbH beträgt 25.000 €.

5. Beteiligung der Stadt Werne

Die Stadt Werne ist alleinige Gesellschafterin, die die Anteile in der rechtlich unselbstständigen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bäderbetrieb der Stadt Werne hält.

6. Organe des Unternehmens

Geschäftsführung

- Bürgermeister Lothar Christ
- Dezernent Frank Gründken

Gesellschafterversammlung

- Stadtkämmerer Marco Schulze-Beckinghausen
- RM Bodo Freund
- RM Mirko Hörmann
- RM Klaus Zanderr
- RM Karl-Friedrich Ostholt
- RM Jörg Meißner (bis 13.04.2011)
- RM Klaus Burkhardt (ab 14.04.2011)
- RM Dr. Eberhard Stroben
- RM Gregor Goßheger

7. Jahresabschlüsse 2007 – 2011

Bilanz	**31.12.2007**	**31.12.2008**	**31.12.2009**	**31.12.2010**	**31.12.2011**
	€	**€**	**€**	**€**	**€**
Aktiva					
A. Anlagevermögen	**52.508**	**173.742**	**161.117**	**184.035**	**196.736**
I. Sachanlagen	52.508	73.742	61.117	66.016	78.717
II. Finanzanlagen	0	100.000	100.000	118.019	118.019
B. Umlaufvermögen	**1.114.667**	**1.150.736**	**1.332.784**	**1.389.659**	**1.385.027**
I. Vorräte	15.124	39.167	58.190	66.798	73.467
II. Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände	831.348	994.078	1.167.545	1.230.844	1.255.513
III. Flüssige Mittel					
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	268.194	117.491	107.049	92.017	56.046
C. Rechnungsabgrenzung	**1810**	**1.000**	**500**	**0**	**0**
	1.168.985	**1.325.478**	**1.494.401**	**1.573.694**	**1.581.763**

Bilanz	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
	€	€	€	€	€
Passiva					
A. Eigenkapital	**25.000**	**125.000**	**125.000**	**174.324**	**174.324**
I. gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
II. Kapitalrücklage		100.000	100.000	149.324	149.324
III. Jahresfehlbetrag	0	0	0	0	0
B. Rückstellungen	**181.419**	**185.300**	**199.256**	**236.486**	**258.754**
C. Verbindlichkeiten	**356.866**	**360.412**	**776.216**	**896.108**	**927.984**
E. Rechnungsabgrenzungsposten	**605.701**	**654.766**	**393.930**	**266.777**	**220.702**
	1.168.985	**1.325.478**	**1.494.401**	**1.573.694**	**1.581.763**

Gewinn- und Verlustrechnung	2007	2008	2009	2010	2011
	€	€	€	€	€
Umsatzerlöse	426.339	1.930.253	2.056.672	2.403.033	2.574.089
sonstige betriebliche Erträge	350.000	1.103.112	134.951	122.823	164.770
Materialaufwand	303.685	1.189.507	1.201.798	1.067.444	1.090.232
Personalaufwand	307.367	1.262.824	1.528.442	1.585.224	1.649.476
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	367	4.902	13.104	12.257	16.846
Sonstige betriebliche Aufwendungen	202.318	697.620	664.292	695.655	750.238
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	394	29.258	10.589	5.533	1.906
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0	0	31.304	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	4.091	3.490
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-37.003**	**-92.229**	**-1.205.425**	**-864.586**	**-769.516**
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	8.552	0
Außerordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**-8.552**	**0**
sonstige Steuern	0	595	20	20	20
Erträge aus Verlustübernahme	37.003	92.824	1.205.445	873.158	769.536
Jahresergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

*Rumpfgeschäftsjahr vom 02.08.2007 – 31.12.2007

8. Lagebericht 2011

Vermögenslage

Die Bilanzsumme 2011 der Natur - Solebad Werne GmbH beträgt 1.581.763,20 €. Die Anlagenintensität beträgt zum Stichtag 12,44%. Auf der Passivseite ergibt sich ein Eigenkapital in Höhe von 174.323,57 €. Die Eigenkapitalquote beträgt 11,02%. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten bestehen in Höhe von 220.701,93 €. Ursächlich hierfür sind hauptsächlich Guthaben der verkauften Wertkarten.

Finanzlage

Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag 56.046,41 €.
Der Bäderbetrieb der Stadt Werne bezuschusste die Natur - Solebad Werne GmbH mit einem Verlustausgleich in Höhe von 769.536,22 € (Erträge aus Verlustübernahme).

Ertragslage

Im Jahr 2011 wurden Umsatzerlöse und sonstige Erlöse in Höhe von 2.738.858,52 € generiert. Material und Personalaufwendungen fielen in Höhe von 2.739.707,49 € an. Der Materialaufwand betrug 1.090.231,54 € (Vorjahreswert: 1.067.444,06 €), der Personalaufwand 1.649.475,92 € (Vorjahreswert: 1.585.223,70 €).

Insgesamt konnte aufgrund der Erträge aus Verlustübernahme in Höhe von 769.536,22 € für das Jahr 2011 ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausgewiesen werden. Im Vorjahreszeitraum lag der vergleichbare Wert der Zuschüsse bei einer Summe von 873.157,71 €.

Das verbesserte Ergebnis ist maßgeblich auf erhöhte Umsatzerlöse zurückzuführen. Die gestiegenen Aufwendungen konnten so kompensiert werden.

Prognose

Grundsätzlich werden für das Jahr 2012 verbesserte Ergebnisse zum Vorjahr erwartet. Die in den letzten Jahren beschlossenen Stufen des Masterplans zeigen erste wirtschaftliche Erfolge.

9. Beschäftigte

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 75 Arbeitnehmer beschäftigt.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Die Natur - Solebad Werne GmbH hält die 100 % Beteiligung an der Stadtwerke Werne GmbH seit deren Gründung am 10. Juli 2008.

11. Wesentliche Beziehungen der Beteiligungen untereinander

Keine.

12. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt 2011

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags leistet die Gesellschafterin Stadt Werne (Bäderbetrieb) zur Sicherstellung des Betriebs einen jährlichen Ertragszuschuss im Rahmen der von der Stadt Werne zur Verfügung gestellten Mittel, höchstens jedoch in Höhe von 1.500.000 €. Darüber hinaus verpflichtet sich die Gesellschafterin, einen Jahresfehlbetrag bis zur Höhe von 250.000 € abzudecken (§ 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages).
Der Bäderbetrieb der Stadt Werne bezuschusste die Natur - Solebad Werne GmbH mit einem Verlustausgleich in Höhe von 769.536,22 €.

Stadtwerke Werne GmbH

1. Gegenstand des Unternehmens / Gesellschaftszweck

Gegenstand des Unternehmens ist die Energieversorgung und -erzeugung, die Telekommunikation und das Beschaffungsmanagement für die Stadt Werne und ihrer Einrichtungen. Dazu gehören die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen, die der Versorgung mit Strom, Gas und Wärme dienen, sowie die Vornahme aller damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Dienstleistungen. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar dem vorgenannten Unternehmenszweck dienen. Gegenstand ist weiter die Übernahme von Betriebsführungsaufgaben für Einrichtungen der Stadt Werne sowie für Gesellschaften, an denen die Stadt Werne beteiligt ist. Der Gegenstand des Unternehmens wird begrenzt durch die nach § 107 GO NRW zulässige wirtschaftliche Betätigung.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.

2. Lage der Geschäftsräume

Stadtwerke Werne GmbH
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

3. Gründungsdaten

Die Stadtwerke Werne GmbH wurde am 08.12.2008 ins Handelsregister eingetragen.

4. Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtwerke Werne GmbH beträgt 100.000 € und wird zu 100 % von der Natur - Solebad Werne GmbH gehalten.

5. Beteiligung der Stadt Werne

Mittelbare Beteiligung über die Natur - Solebad Werne GmbH.

6. Organe des Unternehmens

Geschäftsführung

- Bürgermeister Lothar Christ
- Stadtkämmerer Marco Schulze-Beckinghausen

Gesellschafterversammlung

- Dezernent Frank Gründken
- RM Bodo Freund
- RM Michael Zurhorst
- RM Michael Döpker
- RM Mirko Hörmann
- RM Karl-Friedrich Ostholt
- RM Dirk Ostendorf
- RM Hans-Jörg Piasecki
- RM Jörg Meißner (bis 13.04.11)
- RM Christoph Berkenheide (ab 01.04.11)
- RM Marius Sendermann
- RM Burkhard Jankowski (bis 31.04.11)
- RM Michael Peters (ab 01.04.11)
- RM Benedikt Striepens
- RM Klaus Schlüter

7. Jahresabschlüsse 2008 – 2011

Bilanz	31.12.2008 €	31.12.2009 €	31.12.2010 €	31.12.2011 €
Aktiva				
B. Umlaufvermögen	**122.606**	**104.422**	**119.419**	**112.167**
I. Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände				
Sonstige Vermögensgegenstände	101	3.688	2.164	2.509
III. Flüssige Mittel				
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	122.505	100.733	117.255	109.658
	122.606	**104.422**	**119.419**	**112.167**

Bilanz	31.12.2008 €	31.12.2009 €	31.12.2010 €	31.12.2011 €
Passiva				
A. Eigenkapital	**122.606**	**104.422**	**118.019**	**110.767**
I. Gezeichnetes Kapital	100.000	100.000	100.000	100.000
II. Kapitalrücklage	23.324	23.324	49.324	49.324
III. Verlustvortrag	0	717	18.902	31.304
IV. Jahresfehlbetrag	717	18.184	12.402	7.252
B. Rückstellungen	**0**	**0**	**1.400**	**1.400**
	122.606	**104.422**	**119.419**	**112.167**

Gewinn- und Verlustrechnung	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	0	**345**
Personalaufwand	0	0	0	**5.652**
Sonstige betriebliche Aufwendungen	756	18.625	12.704	2.166
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	39	441	301	220
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-717**	**-18.184**	**-12.403**	**-7.252**
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	1	0
Jahresfehlbetrag	**717**	**18.184**	**12.402**	**-7.252**

Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen Betätigung

Die Kommunen sind gemäß Art. 28 GG und Art. 78 Verf NRW grundsätzlich berechtigt, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln (Selbstverwaltungsgarantie). Dazu zählt auch das Recht der Kommunen auf wirtschaftliche Betätigung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Den rechtlichen Rahmen für die Voraussetzungen und die Form der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen bilden die §§ 107 bis 115 GO NRW, die anbei im Gesetzeswortlaut wiedergegeben werden:

11. Teil:

Wirtschaftliche Betätigung und nichtwirtschaftliche Betätigung

§ 107

Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,

2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und

3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,

2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten

- Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),

- Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),

- Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),

3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,

4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,

5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten bei in den Krankenhausplan des Landes aufgenommenen

Krankenhäusern als erfüllt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.

(7) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 107a

Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung

(1) Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

(2) Mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung unmittelbar verbundene Dienstleistungen sind zulässig, wenn sie den Hauptzweck fördern. Die Gemeinde stellt sicher, dass bei der Erbringung dieser Dienstleistungen die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden.

(3) Die Aufnahme einer überörtlichen energiewirtschaftlichen Betätigung ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die Aufnahme einer energiewirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(4) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die

Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern die Entscheidung die Erbringung verbundener Dienstleistungen betrifft.

§ 108

Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts

(1) Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. bei Unternehmen (§ 107 Abs. 1) die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind und bei Unternehmen im Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung die Voraussetzung des § 107 a Abs. 1 gegeben ist,

2. bei Einrichtungen (§ 107 Abs. 2) ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt,

3. eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,

4. die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht,

5. die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,

6. die Gemeinde einen angemessenen Einfluß, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,

7. das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird,

8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft werden,

9. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Eine Gewährleistung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.

10. bei Unternehmen der Telekommunikation einschließlich von Telefondienstleistungen nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 im Gesellschaftsvertrag die unmittelbare oder im Rahmen einer Schachtelbeteiligung die mittelbare Haftung der Gemeinde auf den Anteil der Gemeinde bzw. des kommunalen Unternehmens am Stammkapital beschränkt ist. Zur Wahrnehmung gleicher Wettbewerbschancen darf die Gemeinde für diese Unternehmen weder Kredite nach Maßgabe

kommunalwirtschaftlicher Vorzugskonditionen in Anspruch nehmen noch Bürgschaften und Sicherheiten i.S. von § 87 leisten.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nummern 3, 5 und 8 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Wird von Satz 1 Nummer 8 eine Ausnahme zugelassen, kann auch von Satz 1 Nummer 9 eine Ausnahme zugelassen werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 gilt für die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft einschließlich der Gründung einer Gesellschaft, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes mehr als 50 vom Hundert der Anteile gehören. Bei bestehenden Gesellschaften, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen oder zusammen mit dem Land mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, trifft die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung an die Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 9. Die Hinwirkungspflicht nach Satz 2 bezieht sich sowohl auf die Anpassung von Gesellschaftsvertrag oder Satzung als auch auf die mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 verfolgte Zielsetzung der individualisierten Ausweisung der dort genannten Bezüge und Leistungszusagen.

(3) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform, muß sie darauf hinwirken, daß

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften

   a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,

   b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,

   c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden,

2. in dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird,

3. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 109) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein Unternehmen betreibt.

Gehört der Gemeinde zusammen mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen oder an einer Einrichtung, soll sie auf eine Wirtschaftsführung nach Maßgabe des Satzes 1 Nr. 1 a) und b) sowie Nr. 2 und Nr. 3 hinwirken.

(4) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur gründen, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(5) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags sichergestellt ist, dass

1. die Gesellschafterversammlung auch beschließt über

a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,

b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie

d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist, und

2. der Rat den von der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

(6) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, dürfen

a) der Gründung einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, einer Beteiligung sowie der Erhöhung einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur zustimmen, wenn

- die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt,

- für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und

- sowohl die Haftung der gründenden Gesellschaft als auch die Haftung der zu gründenden Gesellschaft oder Vereinigung durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind oder

- sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft oder Vereinigung, an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind;

b) einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen.

In den Fällen von Satz 1 Buchstabe a) gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Als Vertreter der Gemeinde im Sinne von Satz 1 gelten auch Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Mitglieder von sonstigen Organen und ähnlichen Gremien der Gesellschaft, die von der Gemeinde oder auf ihre Veranlassung oder ihren Vorschlag in das Organ oder Gremium entsandt oder gewählt worden sind. Beruht die Entsendung oder Wahl auf der Veranlassung oder dem Vorschlag mehrerer Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände, so bedarf es der Entscheidung nur des Organs, auf das sich die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände oder Zweckverbände geeinigt haben. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit ihnen zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

(7) Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschußpflicht ausgeschlossen oder die Haftungssumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 108 a

Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten

(1) Soweit im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens (§ 107 Abs. 1, § 107 a Abs. 1) oder einer Einrichtung (§ 107 Abs. 2) in Privatrechtsform, an der die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert der Anteile beteiligt ist, ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen ist, können dem fakultativen Aufsichtsrat Arbeitnehmervertreter des Unternehmens oder der Einrichtung angehören. In diesem Fall ist ein angemessener Einfluss der Gemeinde im Sinne des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 gegeben, wenn bei mehr als 2 von der Gemeinde in den Aufsichtsrat zu entsendenden Vertretern nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Aufsichtsratsmandate durch Arbeitnehmervertreter des Unternehmens oder der Einrichtung nach Maßgabe der folgenden Absätze besetzt werden.

(2) Der Rat der Gemeinde bestellt aus einer von der Betriebsversammlung des Unternehmens oder der Einrichtung zu erstellenden Vorschlagsliste die in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter. Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Der Rat hat das Recht, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder sämtliche Vorschläge der Liste zurückzuweisen und eine Ergänzung zu verlangen. In diesem Fall kann eine Betriebsversammlung eine neue Vorschlagsliste erstellen; Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Im Falle einer erneuten Zurückweisung der Vorschläge durch den Rat bleiben die für die Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.

(3) § 113 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten für die nach Absatz 2 für den fakultativen Aufsichtsrat vom Rat bestellten Arbeitnehmervertreter entsprechend. Verliert ein vom Rat bestellter Arbeitnehmervertreter die Beschäftigteneigenschaft in dem Unternehmen oder der Einrichtung, muss der Rat ihn entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 3 aus seinem Amt im fakultativen Aufsichtsrat abberufen.

(4) In der Betriebsversammlung nach Absatz 2 sind alle Beschäftigten des Unternehmens bzw. der Einrichtung wahlberechtigt, die am Tage der Betriebsversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wahlberechtigt sind Geschäftsführer und Vorstände des Unternehmens bzw. der Einrichtung. In die Vorschlagsliste können nur Wahlberechtigte aufgenommen werden. Die Einzelheiten für die Wahl der Arbeitnehmervertreter sind im Gesellschaftsvertrag, der Satzung oder einem sonstigen Organisationsstatut des Unternehmens bzw. der Einrichtung zu regeln. Im Gesellschaftsvertrag, der Satzung oder dem Organisationsstatut des Unternehmens bzw. der Einrichtung ist auch die Amtsdauer der

Arbeitnehmervertreter zu regeln. Sie soll die regelmäßige Amtsdauer der nach § 113 Abs. 2 Satz 2 neben dem Bürgermeister oder dem von ihm benannten Bediensteten der Gemeinde in den fakultativen Aufsichtsrat bestellten weiteren Vertreter nicht überschreiten.

(5) Wird ein Arbeitnehmervertreter von seinem Amt gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 abberufen oder scheidet er aus anderen Gründen aus dem Aufsichtsrat aus, bestellt der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste nach Absatz 2 einen Nachfolger. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, kann eine Betriebsversammlung den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen. Kommt auch dann keine Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates für die Bestellung eines Nachfolgers zustande, bleibt das Aufsichtsratsmandat unbesetzt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend in den Fällen, in denen an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Privatrechtsform zwei oder mehr Gemeinden beteiligt sind.

Die Bestellung der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter bedarf übereinstimmender, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zustande gekommener Beschlüsse der Räte mindestens so vieler beteiligter Kommunen, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen oder der Einrichtung repräsentiert wird. Kommen solche übereinstimmenden Beschlüsse nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, kann eine Betriebsversammlung eine neue Vorschlagsliste erstellen. Kommen auch hierzu entsprechende übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Räte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, bleiben die für die Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.

Für die Bestellung eines Nachfolgers im Sinne des Absatzes 5 gilt Satz 2 entsprechend. Kommen danach übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Räte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, kann eine Betriebsversammlung den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen. Kommen auch dann übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Räte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, bleibt das Aufsichtsratsmandat unbesetzt.

Für die nach § 113 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zu treffenden Entscheidungen bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der Räte mindestens so vieler beteiligter Kommunen, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen oder der Einrichtung repräsentiert wird.

§ 109

Wirtschaftsgrundsätze

(1) Die Unternehmen und Einrichtungen sind so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, daß der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, daß außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

§ 110

Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

§ 111

Veräußerung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung eines Unternehmens oder einer Einrichtung oder einer Beteiligung an einer Gesellschaft sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluß auf das Unternehmen, die Einrichtung oder die Gesellschaft verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die für die Betreuung der Einwohner erforderliche Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

(2) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v.H. beteiligt sind, dürfen Veräußerungen oder anderen Rechtsgeschäften i.S. des Absatzes 1 nur nach vorheriger Entscheidung des Rates und nur dann zustimmen, wenn für die Gemeinde die Zulässigkeitsvoraussetzung des Absatzes 1 vorliegt.

§ 112
Informations- und Prüfungsrechte

(1) Gehören einer Gemeinde unmittelbar oder mittelbar Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, so soll sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ausüben,

2. darauf hinwirken, daß ihr die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

(2) Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde, so weit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, daß ihr im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

§ 113
Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

(1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluß des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, daß ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muß der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.

(4) Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.

(5) Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(6) Wird ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat.

§ 114
Eigenbetriebe

(1) Die gemeindlichen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Betriebsleitung ausreichende Selbständigkeit der Entschließung einzuräumen. Die Zuständigkeiten des Rates sollen soweit wie möglich dem Betriebsausschuss übertragen werden.

(3) Bei Eigenbetrieben mit mehr als 50 Beschäftigten besteht der Betriebsausschuss zu einem Drittel aus Beschäftigten des Eigenbetriebes. Die Gesamtzahl der Ausschußmitglieder muß in diesem Fall durch drei teilbar sein. Bei Eigenbetrieben mit weniger als 51, aber mehr als zehn Beschäftigten gehören dem Betriebsausschuss zwei Beschäftigte des Eigenbetriebes an. Die dem Betriebsausschuss angehörenden Beschäftigten werden aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes gewählt, der mindestens die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter enthält. Wird für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet, ist die Gesamtzahl aller Beschäftigten dieser Eigenbetriebe maßgebend; Satz 4 gilt entsprechend. Die Zahl der

sachkundigen Bürger darf zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die der Ratsmitglieder im Betriebsausschuss nicht erreichen.

§ 114 a

Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. §108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Die Satzung muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten.

(3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 9 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 7 gilt entsprechend.

(4) Die Anstalt kann nach Maßgabe der Satzung andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie deren Veräußerung und andere Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 gelten die §§ 108 bis 113 entsprechend. Für die in Satz 2 genannten Gründungen und Beteiligungen muss ein besonders wichtiges Interesse vorliegen.

(5) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 87 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.

(6) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über

1. den Erlass von Satzungen gemäß Absatz 3 Satz 2,

2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,

3. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,

4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,

5. die Bestellung des Abschlussprüfers,

6. die Ergebnisverwendung,

7. Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111.

Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen der Nummern 2 und 7 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. In der Satzung kann ferner vorgesehen werden, dass bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Rates erforderlich ist.

(8) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von 5 Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Rats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,

2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

3. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

(9) Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, wenn sie auf Grund einer Aufgabenübertragung nach Absatz 3 hoheitliche Befugnisse ausübt. Wird die Anstalt aufgelöst oder umgebildet, so gilt für die Rechtsstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(10) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Satz 2.

(11) § 14 Abs. 1, § 31, § 74, § 75 Abs. 1, § 77, § 84 sowie die Bestimmungen des 13. Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.

§ 115
Anzeige

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

a) die Gründung oder wesentliche Erweiterung einer Gesellschaft oder eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

b) die Beteiligung an einer Gesellschaft oder die Änderung der Beteiligung an einer Gesellschaft,

c) die gänzliche oder teilweise Veräußerung einer Gesellschaft oder der Beteiligung an einer Gesellschaft,

d) die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines Unternehmens, die Änderung der bisherigen Rechtsform oder eine wesentliche Änderung des Zwecks,

e) den Abschluß von Rechtsgeschäften, die ihrer Art nach geeignet sind, den Einfluß der Gemeinde auf das Unternehmen oder die Einrichtung zu mindern oder zu beseitigen oder die Ausübung von Rechten aus einer Beteiligung zu beschränken,

f) die Führung von Einrichtungen entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe,

g) den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,

h) die Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Auflösung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen oder deren Gründung sowie Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verkürzen oder verlängern.

(2) Für die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft gilt Entsprechendes, wenn ein Beschluß des Rates nach § 108 Abs. 6 oder § 111 Abs. 2 zu fassen ist.

DokID: 352110 N5JB500

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

Anlage 6

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizensiert für/Licensed to: Gruppe INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH Steuerberatungsgesellschaft | 4445871 | 394

DokID: 352110 N5JB500

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizensiert für/Licensed to: Gruppe INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH Steuerberatungsgesellschaft | 4445871 | 394